Beilage 439/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Oö. ElWOG) erlassen und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden

(Landtagsdirektion: L-253/5-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1. Zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:

a) Allgemeines:

Die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts ist ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts der Europäischen Union. Mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde eine weitere Maßnahme zur Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts gesetzt, durch den insbesondere Verbund und Interoperabilität der Netze begünstigt werden sollen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip hat sich die Europäische Union bei der Erlassung dieser Richtlinie darauf beschränkt, einen Rahmen mit allgemeinen Grundsätzen zu normieren, die Festlegung der Modalitäten jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.

Dem Netzzugang kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu: Er muss offen sein und in den Mitgliedstaaten zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und damit zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung und einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen.

Diese in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt. Mit dem im Entwurf vorliegenden Landesgesetz sollen die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

b) Ziele und Regelungsschwerpunkte:

Die Zielsetzungen dieses Landesgesetzes sind im Wesentlichen:

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in Oberösterreich kostengünstige elektrische Energie in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;

- eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarkts zu schaffen;

- den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft Oberösterreichs weiter zu erhöhen;

- einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt

wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte sind daher:

- Organisation des Netzzugangs für zugelassene Kunden;

- Grundsätze der elektrizitätsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen und für den Betrieb von Verteilernetzen in einem bestimmten Versorgungsgebiet.

c) Neue Regelungselemente:

Im Wesentlichen kann bei der Anpassung des Elektrizitätswirtschaftsrechts mit den der österreichischen Rechtsordnung bislang bekannten Regelungselementen das Auslangen gefunden werden. So stellt auch die Konzession für ein nach örtlichen Gesichtspunkten umschriebenes Verteilernetz kein neues Regelungselement in der Rechtsordnung dar.

Gerade die Gebietskonzession hat sich aus dem Recht entwickelt, in einem örtlich abgegrenzten Bereich Leitungsanlagen zu errichten. Im Gegenzug zur Gewährung der Leitungsrechte musste sich der Betreiber der Leitungsanlagen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben verpflichten, die im Allgemeininteresse gelegen waren. Diese Aufgaben waren durchaus jenen öffentlichen Dienstleistungen vergleichbar, wie sie nunmehr im gegenständlichen Entwurf vorgesehen sind.

Auch die Verfahrensbestimmungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Stromerzeugungsanlagen sind Bestandteile des traditionellen Elektrizitätsrechts.

Als neu stellt sich die Verankerung von Marktzugangsmechanismen in Form eines Netzzugangs dar. Der Netzzugang für bestimmte Verbraucher bildet ein neues, zentrales Element im österreichischen und auch oberösterreichischen Elektrizitätsrecht, welches im Sinn eines Wettbewerbs im Rahmen des Binnenmarkts letztlich auf eine Eigentumsbeschränkung gegenüber Mitbewerbern jener Unternehmen hinausläuft, die durch ihr Eigentum an der für die Entwicklung von Marktmechanismen erforderlichen Infrastruktur eine Monopolstellung besitzen. Von den in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen wurde dem System des regulierten Netzzugangs der Vorzug gegeben.

2. Zur Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970:

Der Oö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 erlassen. Dieses Landesgesetz steht in seiner Stammfassung LBGl. Nr. 1/1971 in Geltung.

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998 wurde das Starkstromwegegesetz 1968 novelliert. Diese Novellierung des Grundsatzgesetzes erfordert legistische Maßnahmen des Ausführungsgesetzgebers.

Das Starkstromwegerecht sieht grundsätzlich für alle elektrischen Leitungsanlagen über 1000 Volt eine Bewilligungspflicht vor. Ausgenommen hievon sind elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des Geländes des Betreibers befinden und Leitungsanlagen, die zu Eigenanlagen gehören.

Um die Versorgung von Endverbrauchern aus Anlagen, die erneuerbare Energieträger (ausgenommen Wasserkraft) einsetzen, zu erleichtern, sieht die Novelle zum Bundesgrundsatzgesetz vor, dass die Ausführungsgesetze auch Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der mit erneuerbaren

Energieträgern (ausgenommen Wasserkraft) erzeugten Elektrizität dienen, ebenfalls von der Bewilligung auszunehmen sind.

Die Länder sind verpflichtet, binnen sechs Monaten die Änderung der Ausführungsgesetze zu erlassen und spätestens mit 19. Februar 1999 in Kraft zu setzen.

Zur Änderung des § 7 wird auf die nachstehenden Ausführungen zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 verwiesen.

3. Zur Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996:

Anläßlich der Erlassung des Oö. ElWOG und der Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 soll - dem System des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 entsprechend - die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft (einschließlich Beschwerderecht) unmittelbar in diesen beiden Landesgesetzen verankert werden.

Die Übergangsregelung des § 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 kann daher entfallen. Eine inhaltliche Änderung der Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft ist mit dieser Systemanpassung nicht verbunden.

4. Verfassungsbestimmungen und Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

1. Zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:

Die Materie "Elektrizitätswesen" ist mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" **(Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG)**.

Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie im Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, enthalten.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des **Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG** ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") zuzuordnen.

Unter diesen Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im bisherigen (Bundes-)Elektrizitätswirtschaftsgesetz sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Nach den Erläuterungen zum ElWOG erfolgte - ausgehend vom Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 11. September 1996 - die Regelung der gegenständlichen Sachgebiete auf Basis der bisherigen Kompetenzverteilung. In der diesbezüglichen Regierungsvorlage (RV 1108 BlgNR 20. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt:

"Ausgehend von diesem Grundsatz sieht dieses Gesetz hinsichtlich jener Regelungsbereiche, die systematisch dem Elektrizitätswesen zuzuordnen sind, grundsatzgesetzliche Bestimmungen vor. Von diesem Grundsatz ist nur ausnahmsweise dort abgegangen worden, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien (z.B.: Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen, die sich über mehr

als zwei Länder erstrecken; Einweisung in Übertragungsnetze, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken; Regelungen über den Elektrizitätstransit; Entscheidung über den Netzzugang)."

Dazu ist festzustellen, dass durch zahlreiche Sonderverfassungsbestimmungen eine Aushöhlung der Landeskompetenzen zugunsten des Bundes erfolgte, so dass damit eine Abänderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (Art. 12 B-VG) verbunden ist. Den Ländern verbleiben nach dem vorliegenden Entwurf einerseits kaum Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung und andererseits sehr wenig Vollzugskompetenzen in entscheidenden Bereichen.

2. Zur Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970:

Die Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG, wonach das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung ist. Grundsatzgesetz ist das Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70.

3. Zur Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zur Regelung der Beschwerdelegitimation für die Oö. Umweltanwaltschaft im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird die Landesgesetzgebung durch Art. 131 Abs. 2 B-VG ermächtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:

Da einerseits auf Bestimmungen des bisherigen Oö. Elektrizitätsgesetzes zurückgegriffen wurde (inbesondere hinsichtlich Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, Verfahren hinsichtlich der Ausübungsvoraussetzungen für den Betrieb von Verteilernetzen), bleibt für diesen Bereich der behördliche Aufwand zum einen Teil beinahe unverändert bestehen, zum anderen Teil ergibt sich aus § 6, dass künftig ein Großteil der Stromerzeugungsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994 abzuwickeln sein wird, so dass für diesen Bereich keine Erhöhung des Verwaltungsaufkommens erwartet wird.

Andererseits ist durch die teilweise Neuordnung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Materie (insbesondere im Hinblick auf Netzzugang, Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Kunden) auf Landesebene mit einem Mehraufwand, vor allem in der ersten Zeit nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, zu rechnen. Zusätzlich lassen die Bestimmungen über die Betriebsstätte, Verbrauchsstätte, Betriebsanlage, die Abgrenzung zwischen Übertragungs- und Verteilernetzen und die Qualifikation als zugelassene Kunden einen erhöhten Vollziehungsaufwand erwarten.

Bei den Stromerzeugungsanlagen wird sich der Vollzug von den konventionellen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger verlagern.

Bei den Konzessionsverfahren ist vorerst von den derzeitigen (Konzessions-)Gebieten der bestehenden 21 Verteilerunternehmen auszugehen.

Auf Grund des ElWOG werden weiters folgende Kosten für das Land anfallen, wobei eine exakte Festsetzung nicht möglich ist:

- Einspeiseverordnung gemäß § 47 Abs. 3 ElWOG;

- Förderungsaufwand;

- Festsetzung des Zuschlags zum Systemnutzungstarif gemäß § 47 Abs. 4 ElWOG;

- allfällige weitere vom Bundesminister auf Grund des ElWOG delegierte Aufgaben;

- Landeselektrizitätsbeirat;

- jährliche Berichtspflicht an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Aus personeller Sicht wird voraussichtlich in den ersten zwei Jahren zusätzliches Personal in Form eines A-, eines B- und eines D-Bearbeiters erforderlich sein.

2. Zur Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 und des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996:

Die Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 und des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 zieht keinen Mehraufwand nach sich.

IV. EU-Konformität:

1. Zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen folgende Richtlinien umgesetzt werden:

- die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG), ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie");

- die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG), ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S. 30 ("Elektrizitätstransitrichtlinie");

- die Entscheidung der Kommission vom 20. April 1995 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der Gesellschaften, die unter die Richtlinie 90/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze fallen (95/162/EG), ABl. Nr. L 107 vom 12. Mai 1995, S. 53).

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH): ALMELO/NV ENERGIEBEDRIJF IJSSELMIJ, Rs C-393/92, Slg. 1994, I-1477, besteht kein Zweifel, dass elektrische Energie als **Ware** im Sinn von Art. 30 EGV zu qualifizieren ist (Rz 27). Dies hat zur Folge, dass auf elektrische Energie die Regelungen über den freien Warenverkehr des EGV Anwendung zu finden haben.

Anders verhält es sich mit den Übertragungs- und Verteilertätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind als **Dienstleistungen** zu qualifizieren, auf die die Vorschriften des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 59 EGV) Anwendung zu finden haben. [Siehe auch R. DOHMS, Die Entwicklung eines wettbewerblichen Europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes, in: Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft, OÖ. Kraftwerke AG Hrsg., (1995), S. 63.]

2. Oö. Starkstromwegegesetz 1970 und Oö. Umweltschutzgesetz 1996:

Die Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 und des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Oö. ElWOG)

Zu § 1:

Im **Abs. 1** wird der Gegenstand der gesetzlichen Regelung programmatisch umschrieben.

Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes gegenüber anderen mit der Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung im Zusammenhang stehenden Rechtsbereichen des Bundes, wie insbesondere den organisations- und preisrechtlichen Bestimmungen des ElWOG und den im Energielenkungsgesetz (Sicherungsmaßnahmen vor und bei Versorgungsengpässen) geregelten Angelegenheiten, den Angelegenheiten des Wasserrechts, der elektrotechnischen Sicherheit, des Dampfkesselwesens und der Luftreinhaltung ab.

Angemerkt wird, dass durch dieses Landesgesetz das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 nicht berührt wird.

Zu § 2:

Einzelne Begriffe und Definitionen des ElWOG wurden deshalb in dieses Landesgesetz nicht übernommen, da sie lediglich für die Grundsatzgesetzgebung von Bedeutung sind.

Der Grundsatzgesetzgeber hat in einzelne Begriffsbestimmungen bereits sehr weitreichende materielle Regelungen aufgenommen, die in der Rechtsanwendung zu Unklarheiten führen können. Es wurden daher in einzelnen Fällen die Begriffe insoweit präzisiert, als es für eine klare und überprüfbare Definition und Vollziehung erforderlich scheint.

Zu Z. 1 bis 7, 10, 11, 18 und 19:

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den im Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Definitionen.

Zu Z. 8, 9, 12, 14 bis 17, 20 bis 27:

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben des ElWOG.

Wenn in Definitionen bei der Aufzählung von Tatbeständen das Wort "oder" verwendet wird, handelt es sich nicht um ein ausschließendes "oder".

Zu Z. 13:

Der zentrale Begriff "Verteilernetz" ist im ElWOG nicht definiert. Dies soll daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

Zu Z. 15:

Unter dem hier definierten Begriff "Hilfsdienste" sind sowohl alle technischen Hilfsdienste als auch jene Leistungen umfasst, die über reine Energieleistungen hinausgehen, insbesondere die Spannungs- und Frequenzhaltung.

Zu Z. 17:

Der Begriff "Systembetreiber" stellt auf ein System ab, das zwar in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie verschiedentlich gebraucht wird, aber nicht näher spezifiziert ist. Ein Netzsystem, in dem ein Kunde eingerichtet ist, stellt auf technisch-organisatorische Gegebenheiten ab, jedoch nicht notwendigerweise auf Eigentumsverhältnisse. Ein Netzsystem ist eine

technisch-organisatorische Einrichtung, welche alle für seinen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maßnahmen setzen kann. Dies kann sowohl ein Übertragungsnetz als auch ein Verteilernetz oder eine Kombination von beidem sein, welches Frequenzhaltung, Ausgleich usw. autonom oder in Verbindung mit Dritten vornehmen kann.

Zu Z. 21:

Klargestellt wird, dass auch der biogene Anteil am Abfall von dieser Begriffsbestimmung umfasst ist.

Zu Z. 22 und 26:

Die Begriffe "Betriebsstätte" (Z. 22) und "Konzernunternehmen" (Z. 26) sind insbesondere hinsichtlich des in den §§ 22, 46 und 47 geregelten Anspruchs der unabhängigen Erzeuger und der Eigenerzeuger zur Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten und verbundenen Konzernunternehmen sowie hinsichtlich des Begriffs "Verbrauchsstätte" (Z. 24) von Relevanz.

Durch die gewählte Definition "Betriebsstätte" sollen nicht nur örtlich gebundene Anlagen, sondern auch z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen erfasst werden.

Der Begriff "Konzernunternehmen" knüpft an die Regelung des § 228 Abs. 3 HGB an.

Zu Z. 24:

Zentrale Bedeutung kommt dem Begriff "Verbrauchsstätte" (Z. 24) in Verbindung mit der Definition des zugelassenen Kunden (Z. 8) zu. Diese Begriffsbestimmung deckt sich inhaltlich und formal mit der Begriffsbestimmung des Grundsatzgesetzes.

Die in Z. 24 enthaltene Definition stellt darauf ab, dass die Verteilung von elektrischer Energie durch einen Endverbraucher über ein eigenes Netz auf Selbstkostenbasis erfolgt, sofern es sich nicht um eine Betriebsstätte oder um Einrichtungen handelt, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen. Damit sind unter den Begriff "Verbrauchsstätte" jedenfalls auch Betriebsanlagen zu subsumieren, die sich über weite Distanzen erstrecken, wie dies etwa bei Rohrleitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen der Fall ist. In diesem Fall umfasst der Begriff "Verbrauchsstätte" das gesamte Rohrleitungs- oder Gleissystem einer Anlage (z.B. Pipelines oder ÖBB).

Bei der Qualifikation als Verbrauchsstätte wird auch dem Begriff "Selbstkosten" große Bedeutung zukommen. Aus den Diskussionen um diesen Begriff in der Vorbereitung zum ElWOG kam klar zu Tage, dass die Versorgung einer Verbrauchsstätte durch einen Endverbraucher nicht eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit sein soll. Daher kann im Gegensatz zu den Erläuterungen zum ElWOG dem Begriff "Selbstkosten" weder eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals noch ein Gewinnzuschlag zugerechnet werden.

In den Überlegungen bei der Vorbereitung des ElWOG wurde die Notwendigkeit der Regelung, dass ein Endverbraucher z.B. auf einem Betriebsgelände, einem Messegelände oder einem Campingplatz Strom an andere verteilt, darin gesehen, dass in erster Linie bestehende Strukturen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Endverbrauchers bestmöglich genützt werden sollen.

Wenn der Grundsatzgesetzgeber die Absicht gehabt hätte, mit dem Begriff "Verbrauchsstätte" weitreichendere Ausnahmen von den Grundsätzen der Allgemeinversorgung in einem Versorgungsgebiet eines Verteilerunternehmens zu schaffen, als es die

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie selbst vorsieht, so hätte er die konkreten materiellen Regelungen nicht nur als Begriffsbestimmung, sondern in den materiellen Teil des ElWOG selbst aufgenommen (etwa als Ausnahmen vom Recht zur Allgemeinversorgung gemäß § 28 ElWOG).

Da solche materiell-rechtlichen Bestimmungen im ElWOG selbst fehlen und nur auf Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden kann, wurde im vorliegenden Gesetzentwurf davon ausgegangen, dass grundsätzliche Überlegungen des Bundesgesetzgebers aus den Begriffsbestimmungen nur soweit abgeleitet werden können, als die Absicht des Gesetzgebers eindeutig, zweifelsfrei und nichtdiskriminierend erkennbar ist. Es wurde daher eine eigene Bestimmung über die Verbrauchsstätte und ein Feststellungsverfahren über die Qualifikation als Verbrauchsstätte vorgesehen.

Neben dem genannten Feststellungsverfahren wird in der Vollziehung der Schwerpunkt vor allem darin liegen, dass die Versorgung einer Verbrauchsstätte mit elektrischer Energie in Bezug auf Versorgungsstruktur und Versorgungssicherheit nicht völlig unterschiedlich von den in Oberösterreich tätigen 21 Verteilerunternehmen sein soll. Hier wird es vor allem auf die nicht diskriminierende Behandlung jener Strombezieher, die von einem Endverbraucher in einer Verbrauchsstätte versorgt werden, gegenüber den Kunden, die sonst von einem Verteilerunternehmen versorgt werden, ankommen. Daher wurden in die Bestimmungen über die Verbrauchsstätte (§ 45) u.a. auch die gesonderte Abrechnung der Selbstkosten und der Nachweis darüber aufgenommen.

Zu Z. 25:

Der Wirtschaftsausschuss des Nationalrats (AB 1305 BlgNR 20. GP) geht davon aus, dass unter dem Begriff "Betriebsanlage" nicht nur gewerbliche Betriebsanlagen im Sinn des § 74 Abs. 1 GewO 1994 zu subsumieren sind, sondern auch Bergbauanlagen sowie jene Einrichtungen fallen, die im funktionellen und unmittelbaren räumlichen Nahbereich dieser Bergbauanlagen Weiterverarbeitungsprozessen dienen.

Zu Z. 28 bis 32:

Die in den Z. 28 bis 32 enthaltenen Definitionen wurden auf Grund der für dieses Landesgesetz besonderen Relevanz in die Begriffsbestimmungen aufgenommen und stammen aus bisher geltenden Rechtsmaterien.

Zu § 3:

Mit dem EU-Beitritt Österreichs sind neben den klassischen Zielsetzungen der österreichischen Energiepolitik einer sozial- und umweltverträglichen, auf Versorgungssicherheit und Kostenminimierung ausgerichteten Elektrizitätsversorgung auch das Erfordernis einer Ausrichtung der Elektrizitätswirtschaft auf die Wettbewerbsverhältnisse im EU-Binnenmarkt getreten.

Zu Z. 1:

Die in globalem Wettbewerb stehende, produzierende Wirtschaft soll günstige Energie, insbesondere auch Elektrizität beziehen können, um auch diesen Kostenfaktor gering halten zu können. Die im EU-Vergleich im oberen Drittel je nach Abnahmefall liegenden Industrie-Strompreise in Österreich sollen auf europäisches Niveau gesenkt werden. Zur Standortsicherung sowie zur Erleichterung von Neuansiedelungen von Industriebetrieben sollen die neuen Rahmenbedingungen durch einen mit festgelegten Regeln ablaufenden Wettbewerb im Elektrizitätsbereich dazu führen, dass auch in diesem essentiellen Wirtschaftsbereich die Vorteile des Binnenmarkts direkt den Betrieben, aber auch indirekt den Verbrauchern zugute kommen. Die Produktqualität elektrischer Energie sowie Fragen der

Reserve- und Störaushilfe werden in Zukunft primär den Vereinbarungen zwischen Kunden und Stromanbietern unterliegen.

Zu Z. 2:

Ein funktionierendes Wettbewerbssystem kann nur durch klar festgelegte Rahmenbedingungen realisiert werden. Es wird einer Reihe von Kunden als auch Produzenten das Recht auf Zugang zu den Netzen eingeräumt, die diese Netze bzw. Systeme gegen Gebühr nutzen dürfen.

Zu Z. 3:

Das bestehende umweltfreundliche, hydraulisch-thermische Verbundsystem mit einem Anteil von zwei Dritteln an Wasserkraft soll auch in Zukunft, nicht zuletzt zur Eigenversorgung Österreichs, unter dem Aspekt der Importabhängigkeit weiterhin gesichert werden. Auch sind neue Technologien zur Erzeugung von Elektrizität, z.B. aus Biomasse, umfasst, die insbesondere bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einen Beitrag zur Stromerzeugung und damit zum Klimaschutz und zur inländischen Wertschöpfung leisten können.

Zu Z. 4, 5 und 6:

Es wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung stellt sich als Konkretisierung der im § 3 enthaltenen Zielsetzungen dar. Demgemäß ist als Unternehmensziel für Elektrizitätsunternehmen die Funktion eines umfassenden Energiedienstleistungsunternehmens vorgesehen, die eine möglichst kostengünstige, umweltverträgliche und effiziente Deckung der nachgefragten Energiedienstleistungen vornehmen. Die steigende Nachfrage soll somit im Elektrizitätsbereich nicht allein durch den Ausbau von Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen befriedigt werden, sondern es sollen durch Investitionen in die Effizienzsteigerung das Wachstum der Nachfrage gedämpft werden, insbesondere wenn diese Investitionen für das Elektrizitätsunternehmen kostengünstiger sind als zusätzlich benötigte Erzeugungseinheiten.

Diese Grundsätze werden als Unternehmensziele insbesondere in den für die Errichtung des Unternehmens notwendigen Urkunden, Gesellschaftsverträgen, Satzungen und dgl. zu verankern sein.

Zu § 5:

Nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Punkt 13 der Erwägungsgründe) haben die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie die Versorgungssicherheit sowie den Verbraucher- und Umweltschutz zu gewährleisten, da diese Anforderungen der freie Wettbewerb allein nicht garantieren kann.

Die im § 5 enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen sich als solche im Sinn des Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar.

Den Pflichten, die den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse auferlegt werden, steht das Recht auf Versorgung der Abnehmer in dem von ihnen abgedeckten Versorgungsgebiet gegenüber. Gerechtfertigt können diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Umstand werden, dass die Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie ein Teil der Daseinsvorsorge ist, ohne die das Funktionieren des privaten oder wirtschaftlichen Lebens heute nicht mehr möglich ist. Die Pflichten, welche auferlegt werden können, müssen klar definiert, transparent und nachvollziehbar sein.

Sie können insbesondere umfassen:

* hinsichtlich der Endverbraucher:

- die allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht;

- die Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleichen Abnahmemerkmalen;

- die Unterwerfung unter eine behördliche Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Bedingungen und der Preise/Tarife;

- die Bedachtnahme der unterschiedlichen Abnahmeverhältnisse;

* und hinsichtlich der Erzeugung:

- die Bedachtnahme auf den Umwelt- und Klimaschutz;

- die bestmögliche Verwendung der eingesetzten Primärenergieträger, inbesondere durch Nutzung der Wärme bei thermischen Erzeugungsanlagen durch Kraft-Wärme-Kopplung.

Der in **Z. 1** verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz hat zum Inhalt, dass unsachliche Ungleichbehandlung, aber auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Gleichbehandlung verschiedener Marktteilnehmer unzulässig ist. Als Abnahmemerkmale sind insbesondere Menge, Verbrauch, Spitzenzeiten etc. zu nennen. Dieser Grundsatz findet dort seine Grenze, wo ein Elektrizitätsunternehmen Leistungen im Rahmen von Tätigkeiten erbringt, die von Kunden ausgestaltbar sind (marktbezogene Tätigkeiten). So gilt dieser Grundsatz etwa nicht hinsichtlich der Strompreise, die mit zugelassenen Kunden vereinbart werden, wohl aber hinsichtlich der Bedingungen für den Netzzugang, einschließlich der Systemnutzungstarife.

Durch die vorrangige Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen **(Z. 4)**, sollen diese Anlagen, die oft unter besonderem Wettbewerbsdruck stehen, auch in Zukunft erhalten und ausgeweitet werden können. Dies trifft insbesondere auf die öffentliche Fernwärmeversorgung zu, die eine Versorgungspflicht für Wärme hat. Es werden dabei alle Anlagen umfasst, die zur Fernwärmeversorgung herangezogen werden, wobei es darauf ankommt, dass diese Anlagen wärmegeführt betrieben werden.

Durch **Z. 5** soll vermieden werden, dass der Bezug aus Kraftwerksanlagen, die auf Grund mangelnder Umweltschutzmaßnahmen geringere Gestehungskosten und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten, gegenüber Anlagen mit hohen Umweltstandards bevorzugt würden. Dies ist für den Bezug aus österreichischen Anlagen sowie aus solchen innerhalb der EU von untergeordneter Bedeutung, jedoch bei Bezug aus Drittstaaten relevant.

Bereits durch die Formulierung des **Abs. 2** scheint klargestellt, dass es sich bei der Koordinierung und Kooperation nur um ein Mittel handelt, durch das die diesen Unternehmen im Allgemeininteresse auferlegte Dienstleistungspflicht optimiert werden soll. Koordinierungs- und Kooperationsverträge unterliegen den Bestimmungen des Kartellgesetzes.

Zu den §§ 6ff:

Im Kapitel III (Art. 4 bis 6) der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sind Bestimmungen für den Bau neuer Stromerzeugungsanlagen mittels Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren enthalten. Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, welches Verfahren sie anwenden. Bei beiden Verfahren sind jedoch objektive, transparente und nichtdiskriminierende

Kriterien anzuwenden. Hiedurch soll ein "Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten" erreicht werden.

Österreich hat sich, seiner elektrizitätswirtschaftlichen Rechtstradition entsprechend, für das Genehmigungsverfahren entschieden. Das im geltenden Oö. Elektrizitätsgesetz enthaltene Genehmigungsverfahren soll weitgehend übernommen werden, wobei auch ähnliche Verfahrensbestimmungen des Oö. AWG 1997 als Vorbild herangezogen wurden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt Schwellenwerte für die Bewilligungspflicht fest, mit welchen eine unbürokratische Vollzugspraxis gewährleistet werden soll.

Nach der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Anlagen unterliegen nicht diesem Landesgesetz (§ 12 Abs. 2 ElWOG). Damit wird künftig ein Großteil der Verfahren bei Stromerzeugungsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994 abzuwickeln sein. Im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes verbleiben diejenigen Anlagen, die nach der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. h GewO 1994, Biomasseanlagen, und § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994, Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen).

Der Begriff "wesentliche Änderung" von Stromerzeugungsanlagen orientiert sich an § 19 Abs. 4 Oö. AWG 1997 bzw. am Oö. Elektrizitätsgesetz.

Zu § 7:

Diese Bestimmung wurde § 22 Oö. AWG 1997 nachgebildet. Hinsichtlich der Art der eingesetzten Primärenergieträger sowie der Energieeffizienz wurde Art. 5 Abs. 1 lit. e und f der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie herangezogen.

Zu § 8:

Zum Problemkreis der Parteistellung der dinglich Berechtigten ist festzuhalten, dass es grundsätzlich in der Verantwortung des Grundeigentümers liegt, den dinglich Berechtigten die ungeschmälerte Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten. Da potentielle Bedrohungen der Ausübung eines dinglichen Rechts durch eine Stromerzeugungsanlage primär durch den Eigentümer abzuwenden sind, ist es im Hinblick auf verfahrensökonomische Überlegungen gerechtfertigt, die Parteistellung der dinglich Berechtigten und der nach dem Wald- und Weideservitutenlandesgesetz Berechtigten nicht mehr vorzusehen.

Zu § 9:

Zur Definition der Nachbarstellung wurde auf entsprechende Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (§ 75 Abs. 2 und 3 GewO 1994), welche sich in der Praxis bewährt haben, zurückgegriffen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung orientiert sich teils am § 357 GewO 1994, teils am § 25 Abs. 5 Oö. AWG 1997.

Abs. 4 schränkt die Parteistellung des Betreibers des Verteilernetzes auf technische Fragen, wie z.B. Parallelbetrieb, Frequenzhaltung und Spannungsregelung ein.

Zu § 11:

Das vereinfachte Verfahren wurde zum Teil dem § 359b GewO 1994 nachgebildet.

Gemäß **Abs. 3** hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen festzustellen, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen. Da dieser Bescheid als Bewilligungsbescheid gilt, kann längstens zwei Monate nach Einlangen des vollständigen Antrags der Antragsteller mit dem Vorliegen einer Bewilligung rechnen. Dazu wird auch auf die Koordinierung der Verfahren gemäß § 13 hingewiesen.

Zu § 12:

Abs. 1 bestimmt die bei Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen. **Z. 1** normiert die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn, während die **Z. 2 bis 4** die von Amts wegen wahrzunehmenden Interessen festlegen. Letztere beruhen auf Art. 5 Abs. 1 lit. a, e und f der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und wurden § 25 Abs. 2 Z. 2 und 3 Oö. AWG 1997 nachgebildet.

Die **Abs. 2 bis 4** entsprechen im Wesentlichen bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen (§ 77 Abs. 1 und 2 GewO 1994, § 25 Abs. 7 und 8 Oö. AWG 1997), die sich in der Praxis bewährt haben.

Bezugnehmend auf die Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 3 ElWOG ist deklaratorisch festzuhalten, dass negative Bescheide dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln sind.

Zu § 13:

Abs. 1 steht in engem Zusammenhang mit der Delegationsermächtigung nach § 49 Abs. 2.

Abs. 2 ist im Wesentlichen § 19 Abs. 5 Oö. AWG 1997 nachgebildet.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen § 29 Oö. AWG 1997 nachgebildet.

Unter den im **Abs. 1** genannten Voraussetzungen sowie unter Abwägung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter ist die Durchbrechung der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids erforderlich. Diese Regelung ermöglicht ein Eingreifen der Behörde, wenn trotz konsensgemäßem Betrieb der Anlage der Schutz der Nachbarn nicht entsprechend gewährleistet ist. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in der Gewerbeordnung 1994. Von der Möglichkeit der Vorschreibung nachträglicher Auflagen kann auch mehrmals Gebrauch gemacht werden.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, dass jemand, der sich im Nahbereich einer Stromerzeugungsanlage ansiedelt, von vornherein mit Belästigungen rechnen muss und nicht etwa Schutz gegen übermäßigen, aber einen seine Gesundheit nicht gefährdenden Lärm verlangen kann. Die Vorschreibung von nachträglichen Auflagen bei Lebens- oder Gesundheitsgefährdung ist jedoch möglich.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch hinsichtlich nicht bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen bei gegebenem Anlass im Rahmen eines amtswegig einzuleitenden Verfahrens Auflagen zum Schutz der unter Abs. 1 genannten Interessen bescheidmäßig vorzuschreiben.

Zu § 15:

Im Fall der Betriebseinstellung einer Stromerzeugungsanlage ergibt sich für die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit einer behördlichen Überprüfung um sicherzustellen, dass die Einstellung bzw. Auflassung nicht zu umweltgefährdenden Mängeln führt. Außerdem sollen allenfalls erforderliche Planungen für die zukünftige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anlage nach der Einstellung des Anlagenbetriebes ermöglicht werden. Die Festlegung einer Anzeigepflicht scheint daher geboten.

Um unerwünschte Rückwirkungen auf das Verteilernetz hintanzuhalten, hat der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage den betroffenen Betreiber des Verteilernetzes unverzüglich zu informieren, falls es zu einer beabsichtigten oder auch unbeabsichtigten Betriebsunterbrechung kommt **(Abs. 3)**.

Zu § 16:

Abs. 1 und 2 verhindern die Erwirkung von Bewilligungen auf Vorrat. Ansonsten müsste befürchtet werden, dass der Betreiber den Fortschritt in der technischen Entwicklung nicht entsprechend berücksichtigen könnte. Weiters bewirken diese Bestimmungen mittelbar einen Zwang zur Verkürzung der Bau- und Vorbereitungstätigkeiten zum Schutz der Umwelt und der Nachbarn.

Abs. 3 räumt aus Gründen der Rechtssicherheit einen Anspruch auf einen Feststellungsbescheid ein.

Abs. 4 ermächtigt und verpflichtet die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Missständen durch stillgelegte Anlagen anzuordnen.

Zu § 17:

Die Regelung der Voraussetzungen für die Vornahme von Vorarbeiten ist dem Ausführungsgesetzgeber gemäß § 12 ElWOG aufgetragen. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich am § 34 des Oö. Straßengesetzes 1991. Um Konflikte möglichst von vornherein zu vermeiden, ist der betroffene Grundeigentümer vor Inanspruchnahme seines Grundstücks rechtzeitig zu verständigen.

Zu den §§ 18 und 19:

Diese Bestimmungen wurden vom bisherigen Oö. Elektrizitätsgesetz übernommen, jedoch wesentlich eingeschränkt und beziehen sich nur mehr auf Stromerzeugungsanlagen, insbesondere auch auf diejenigen, die heimische erneuerbare Energieträger einsetzen, die für die langfristige Sicherung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung in Oberösterreich im öffentlichen Interesse unbedingt erforderlich sind und wenn die Maßnahmen des Strommarkts zur Sicherung dieser Stromversorgung nicht mehr ausreichen.

Die Notwendigkeit der Begründung von Zwangsrechten ist daher auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die im vorliegenden Landesgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit kostengünstiger, ausreichender, dauerhafter und sicherer elektrischer Energie in hoher Qualität nicht mehr ausreichen. Diese Bestimmungen stellen somit klar, dass die Einräumung von Zwangsrechten im privaten Interesse nicht umfasst ist.

Der Gesetzentwurf sieht im **§ 19 Abs. 1** die zwangsweise Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung des Eigentums an unbeweglichen Sachen und die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist, vor. Welche Art im Einzelfall tatsächlich in Betracht kommt, bestimmt sich nach dem Grundsatz, dass immer nur das am wenigsten in fremde Rechte eingreifende Mittel zur Erreichung des Zwecks gerechtfertigt und nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig ist.

Zur Vermeidung unnötiger Verfahren wird im **§ 19 Abs. 2** normiert, dass der Antragsteller vor Einbringung des Antrags mit den Betroffenen Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Regelung geführt haben muss und diese ohne Erfolg geblieben sind. Erforderlich ist dabei nicht der Nachweis des Scheiterns konkreter Verhandlungen, sondern nur die

Glaubhaftmachung, dass überhaupt ein ernsthafter Versuch zur Erzielung einer gütlichen Lösung unternommen wurde.

Zu § 20:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für das im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderliche behördliche Einschreiten in den Fällen, in denen eine Anlage ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend von dieser errichtet, erweitert, geändert oder betrieben wird. Angeordnet dürfen immer nur jene Maßnahmen werden, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands erforderlich sind. Die Anordnung der Beseitigung der Anlage oder von Anlagenteilen soll nicht möglich sein, solange noch damit gerechnet werden kann, dass eine bereits angestrebte (nachträgliche) Bewilligung erteilt wird.

Es wurde das bewährte System des § 138 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 übernommen, das die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ausdrücklich auch "unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht" ermöglicht. Die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands kann nicht nur dadurch möglich sein, dass bewilligungslos errichtete Anlagenteile beseitigt oder nicht erlaubte Tätigkeiten eingestellt werden. Der Zustand kann auch dadurch saniert werden, dass um die nachträgliche Bewilligung für solche Änderungen bzw. Maßnahmen angesucht wird. Der Behörde wird nun ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, in einem "Alternativauftrag" entweder das Ansuchen um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung einzubringen oder die gesetzwidrig gesetzten Maßnahmen zu beseitigen. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen § 40 Oö. AWG 1997.

Im Allgemeinen kann bereits im Zeitpunkt des Feststellens eines rechtswidrigen Zustands beurteilt werden, ob dieser Zustand "bewilligungsfähig" sein wird oder nicht. Wenn sich der Zustand als nicht bewilligungsfähig herausstellt, ist ausschließlich gemäß **Abs. 1** mit Beseitigungs- bzw. Einstellungsauftrag vorzugehen.

Festgestellt wird, dass die Frist des Abs. 1 Z. 2 durch einen Antrag gemäß Abs. 2 nur unterbrochen wird.

Zu § 21:

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit sollen die Bestimmungen hinsichtlich verwaltungspolizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vom Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (siehe § 20) in zwei getrennten Paragraphen geregelt werden.

Festzuhalten ist, dass im **Abs. 1** nicht auf eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn oder Parteien abgestellt wird, sondern generell auf das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung.

Die mit dieser Bestimmung vorgesehenen Notmaßnahmen - als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt - sind schon dann zulässig, wenn die zuständige Behörde Grund zur Annahme hat, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle notwendig sind.

Die **Abs. 3 und 4** übernehmen entsprechend angepasst die diesbezüglichen Bestimmungen des § 360 GewO 1994; dabei ist berücksichtigt, dass der Antragsteller gemäß Abs. 4 nicht mit dem Adressaten des Bescheids nach Abs. 1 oder 2 ident sein muss.

Zu § 22:

Diese Bestimmung geht zurück auf § 17 ElWOG.

Diese Bestimmung stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des Art. 17 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. Unter einem geregelten Netzzugang

versteht man den Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Die Netzzugangsberechtigten haben Anspruch auf Netzzugang zu veröffentlichten Tarifen für die Nutzung der Netze.

Gemäß § 47 Abs. 3 ElWOG hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Landeshauptmänner durch Verordnung zu beauftragen, die Bestimmung von Mindestpreisen für die Einlieferung von Elektrizität aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonne einsetzen, an seiner Stelle auszuüben. Gemäß § 47 Abs. 4 ElWOG ist den Betreibern von Verteilernetzen ein allfälliger Mehraufwand gegenüber ihrer sonstigen Aufbringung zu ersetzen. Die Landeshauptmänner sind ermächtigt, jährlich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif in g/kWh für die im jeweiligen Versorgungsgebiet bezogene elektrische Energie zur Abdeckung dieses Mehraufwands festzusetzen. Dieser Zuschlag ist somit ein Bestandteil des Systemnutzungstarifs. Für die Erreichung des im § 40 Abs. 3 definierten Ziels ist es notwendig, Zuschläge zu den Einspeistarifen festzusetzen und dafür ein entsprechendes Finanzierungsinstrument vorzusehen. Durch die Finanzierung über den Zuschlag zum Systemnutzungstarif wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer am Elektrizitätsbinnenmarkt und damit auch zugelassene Kunden und ausländische Stromanbieter in die Finanzierung eingebunden sind.

Zu den §§ 23 und 24:

Die Regelungen über den Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten und die Verweigerung des Netzzugangs entsprechen - verständlich formuliert - den Bestimmungen der §§ 19 und 20 ElWOG.

§ 24 Abs. 3 stellt die Zuständigkeit des Bundesministers lediglich deklaratorisch fest.

Zu den §§ 25 und 26:

Die Allgemeinen Bedingungen sind im ElWOG (etwas unübersichtlich) in mehreren Bestimmungen enthalten:

Im § 18 ElWOG sind die Bedingungen des Netzzugangs formuliert. Da diese Bestimmungen auch Regelungen über den Netzbetrieb enthalten, wurden im vorliegenden Landesgesetz die Bedingungen über den Netzzugang und den Netzbetrieb zusammengefasst.

Im § 24 ElWOG werden Allgemeine Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen genannt. Es ist anzunehmen, dass es sich ebenfalls um die Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb handelt, da diese Bedingungen sich nur auf Übertragungsnetzbetreiber beziehen.

Im § 29 Z. 1 ElWOG sind Bedingungen der Betreiber von Verteilernetzen formuliert. Hier handelt es sich zweifelsfrei um die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden (§ 26 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Im § 32 ElWOG sind wiederum Allgemeine Bedingungen genannt. Es ist anzunehmen, dass damit (im Gegensatz zu § 24 ElWOG) die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden gemeint sind.

In einigen anderen Bestimmungen des ElWOG sind weitere Allgemeine Bedingungen genannt. Diese wurden im vorliegenden Landesgesetz entweder den Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb oder den Bedingungen für die Versorgung von Kunden zugeordnet.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden (**§ 26**) stellen keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Allgemeine Bedingungen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen der Elektrizitätsunternehmen untereinander oder mit Kunden Geltung erlangen.

Bei den in diesem Landesgesetz vorgesehenen Prüfungen **(§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1)** von Allgemeinen Bedingungen durch die Behörde handelt es sich um eine Prüfung dieser Bedingungen vorwiegend unter elektrizitätsrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die der Materie "Elektrizitätswesen" immanenten Schranken bestimmt sind. Diese Prüfung kann nicht eine in zivilrechtlichen Vorschriften enthaltene Inhaltskontrolle einschließen, diese ersetzen oder präjudizieren, sondern diesen Aspekt lediglich mitberücksichtigen. Durch die Genehmigung der Behörde verlieren die Allgemeinen Bedingungen nicht ihren Charakter als Mittel der privatautonomen Rechtsgestaltung.

Die im **§ 25 Abs. 2** und **§ 26 Abs. 2** aufgestellten Voraussetzungen ergeben sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, dem Grundsatzgesetz sowie den in der Praxis erforderlichen grundsätzlichen Nachweisen.

Der Genehmigungsvorbehalt im **§ 26 Abs. 1** soll sicherstellen, dass die Allgemeinen Bedingungen den Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzen, seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Außerdem soll damit die ausreichende Versorgung der Endverbraucher im gesamten Landesgebiet gewährleistet werden.

Die Verteilernetzbetreiber dürfen ihre Endverbraucher mit gleichartigen Anschluss- und Versorgungsverhältnissen nicht unterschiedlich behandeln (Grundsatz der Gleichbehandlung). Ausgenommen sind zugelassene Kunden, die sich selbst nicht nur den Netzzugang, sondern auch die Bedingungen, unter denen sie mit elektrischer Energie versorgt werden, mit den von ihnen in Anspruch genommenen Elektrizitätsunternehmen vereinbaren können. Die Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Endverbrauchern und den Verteilernetzbetreibern müssen ausgewogen und verursachungsgerecht verteilt sein. Die Versorgung der Endverbraucher nach gleichartigen Grundsätzen erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die Endverbraucher gehalten sind, elektrische Energie vom jeweils zuständigen Betreiber des Verteilernetzes zu beziehen. Sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind im Rahmen der im **Abs. 2** genannten Grundsätze möglich.

§ 26 Abs. 3 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Baukostenzuschüsse. Die §§ 25 und 26 sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung, da die Regelung der Baukostenzuschüsse einen Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen darstellen können. **Abs. 3** enthält Grundsätze für die Ermittlung und für die Überwälzung der ermittelten Kosten an die Kunden. Für die Ermittlung des angemessenen Zuschusses wird unterschieden zwischen den Kosten der tatsächlichen Aufwendungen, die Voraussetzung für die Versorgung einer Kundenanlage sind, und den Kosten für bereits bestehende Anlagen.

Verursachungsgerecht bedeutet, dass die von dem einzelnen Kunden oder einer bestimmten Kundengruppe verursachten Kosten nicht einem anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe oder der Gesamtheit der Kunden eines Netzbetreibers angelastet werden. Die verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten für tatsächliche Aufwendungen kann gemäß Z. 2 so erfolgen, dass die Zuschüsse auf Grund der tatsächlich ermittelten Kosten oder nach Pauschalsätzen auf den Kunden überwälzt werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander bestehen können.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Genehmigung der Allgemeinen

Bedingungen, wobei ein Anhörungsverfahren vorgesehen ist.

Da sich die für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen maßgebenden Verhältnisse, und zwar sowohl auf der Seite des Netzbetreibers als auch auf der Abnehmerseite, grundsätzlich verändern können, muss auch eine Anpassung bereits genehmigter Allgemeiner Bedingungen an geänderte Verhältnisse sichergestellt werden. Es muss dem Netzbetreiber eine Anpassung der Allgemeinen Bedingungen an wesentlich geänderte Verhältnisse aufgetragen werden können, wenn die Anpassung vom Netzbetreiber an sich nicht erwünscht, auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder sonst einer Änderung der Verhältnisse aber geboten ist.

Erstreckt sich ein Netz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor. In diesem Fall haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

Zu § 28:

Die Veröffentlichungspflicht ergibt sich aus dem ElWOG. Für den Landesbereich ist die Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung vorgesehen. Zusätzlich kann auch eine Veröffentlichung in anderen, insbesondere elektronischen Medien erfolgen.

Zu § 29:

Die Pflichten der Netzbetreiber sind allgemein formuliert und richten sich nach dem ElWOG bzw. nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Dabei wurden die Pflichten getrennt nach solchen, die sowohl Übertragungs- als auch Verteilernetzbetreiber betreffen (**Abs. 1**) und solchen, die nur die Betreiber von Übertragungsnetzen betreffen (**Abs. 3**).

Die Verordnungsermächtigung gemäß **Abs. 2** dient zur Umsetzung der im Art. 7 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie enthaltenen Verpflichtung zur Ausarbeitung und Veröffentlichung von technischen Vorschriften für den Anschluss an das Netz.

Zu **Abs. 3 Z. 2** ist festzuhalten, dass diese Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber untereinander bzw. auch mit den Verteilernetzbetreibern der derzeitigen Praxis entspricht. Diese Zusammenarbeit ist derzeit von den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes und des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes geprägt. Auf Grund der Aufhebung des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes ist es erforderlich, die bisherige Praxis auch im vorliegenden Gesetzentwurf festzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 25 Abs. 2 Z. 6 verwiesen, wonach auch die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb objektive technische Kriterien für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber untereinander enthalten müssen. Ebenso wird auf § 32 Abs. 2 Z. 3 (Vorlage des Konzepts über die Kooperation) hingewiesen.

Sollten diese Bestimmungen für die reibungsfreie Zusammenarbeit der Elektrizitätsunternehmen bei der Stromversorgung in Oberösterreich und damit für die Sicherstellung der Stromversorgung nicht ausreichen, sind die erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen durch Verordnung oder Bescheid - je nach Art der Maßnahme oder Adressatenkreis - festzulegen (**Abs. 4**). Dabei sind unter Bedachtnahme auf die bereits mit den Kooperationskonzepten vorgelegten Übereinkommen betreffend Netzbetriebsführung, Durchführung von Schalthandlungen und die Störungsbehebung auf der 110 kV-Ebene in Oberösterreich jene Maßnahmen festzulegen, die diese Tätigkeiten sichern. Im Zusammenhang

damit können für einzelne Tätigkeiten Verantwortungsbereiche einzelner Übertragungsnetzbetreiber festgelegt bzw. auch Tätigkeitsbereiche zusammengefasst werden.

Für die Lastverteilung im Not- bzw. Krisenfall gilt weiterhin das Energielenkungsgesetz.

Zu § 30:

§ 30 entspricht im Wesentlichen den §§ 23 Abs. 2 und 31 Abs. 1 ElWOG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die vorhin zitierten Bestimmungen des ElWOG in dieser Bestimmung zusammengefasst werden.

Zu § 31:

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen vom bisherigen Oö. Elektrizitätsgesetz übernommen, da sich die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 Oö. Elektrizitätsgesetz) als sinnvoll und praktikabel erwiesen haben. Aus Vereinfachungsgründen ist anstelle des Genehmigungs- ein Anzeigeverfahren vorgesehen.

Die **Abs. 4 bis 6** sind aus gemeinschaftsrechlichen Gründen erforderlich.

Die Praxis in vielen Bereichen der Vollziehung zeigt, dass gerade bei größeren Unternehmungen, die nicht von natürlichen Personen geführt werden, die Frage der unmittelbaren Verantwortlichkeit für die mit der Betriebsführung verbundenen Pflichten sowohl innerbetrieblich als auch gegenüber der Öffentlichkeit einer eindeutigen Regelung bedarf. Aus dieser Erfahrung heraus wird in Analogie zur einschlägigen Regelung der Gewerbeordnung 1994 betreffend den "Geschäftsführer" (vgl. §§ 9 und 39 GewO 1994) die Pflicht zur Bestellung einer natürlichen Person als "Betriebsleiter" vorgesehen, der der Behörde gegenüber einerseits für die Einhaltung der den Konzessionsinhaber treffenden Verpflichtungen, andererseits aber auch für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs des Netzbetreibers sowie der Betriebsanlagen selbst verantwortlich ist.

Die Pflicht zur Bestellung eines eigenen verantwortlichen Betriebsleiters soll nur dann nicht gegeben sein, wenn es sich um einen Netzbetreiber handelt, der selbst eine natürliche Person ist und die Voraussetzungen, die an einen verantwortlichen Betriebsleiter gestellt werden müssen, erfüllt **(Abs. 10)**. Letzteres wird in der Regel nur für kleinere Netzbetreiber zutreffen, deren Konzessionsinhaber die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die unmittelbare Betriebsführung erfüllt und den Betrieb selbst leitet und überwacht.

Der Betriebsleiter darf nicht mit den bei einzelnen Netzbetreibern vorhandenen Leitern einzelner Betriebsanlagen verwechselt bzw. einem solchen gleichgesetzt werden. Er ist, wie erwähnt, nicht nur für einzelne Betriebsanlagen oder bestimmte technische Belange, sondern für den gesamten Betrieb des Netzbetreibers und die sich aus der Konzession ergebenden Rechte und Pflichten neben dem Konzessionsinhaber verantwortlich.

Zu § 32:

Für den Betrieb eines Übertragungsnetzes ist keine Konzession, sondern lediglich eine Anzeige erforderlich. Entsprechend § 22 ElWOG sind auch keine besonderen Ausübungsvoraussetzungen vorgesehen **(Abs. 1)**.

Im **Abs. 2** werden die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen aufgezählt, wobei das Konzept gemäß **Z. 3** in engem Zusammenhang mit § 29 Abs. 3 Z. 1 und 2 zu sehen ist. Bei der Vorlage dieses Konzepts ist auf die bereits bestehenden Übereinkommen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern z.B. über Netzbetriebsführung, Durchführung von Schalthandlungen und

Störungsbehebung sowie Lastverteilung Bedacht zu nehmen bzw. sind diese Übereinkommen dem Konzept anzuschließen.

Ob ein Übertragungsnetz vorliegt, wird nur im Einzelfall entschieden werden können **(Abs. 3)**. Für das Übertragungsnetz muss jedenfalls ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von Elektrizität zum Zweck der Stromversorgung von Kunden dient, vorliegen. Ein Hochspannungsverbundnetz besteht wiederum aus einer Anzahl von Übertragungs- oder Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.

Aus diesen Begriffen werden im Einzelfall die erforderlichen Kriterien für das Übertragungsnetz abzuleiten sein, da vorweg der Zweck einer Leitungsanlage als Übertragungs- bzw. Versorgungsleitung oder in Verbindung beider Zwecke nicht abgeschätzt werden kann.

Zu § 33:

Die Beibehaltung der Konzession auf Verteilerebene steht auch mit den im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie getroffenen Regelungen im Einklang (Art. 10). In Z. 29 der Erwägungsgründe zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ist ausdrücklich festgehalten, dass auf Verteilungsebene Konzessionen zur Versorgung der Kunden in einem bestimmten Gebiet vergeben werden können, und dass ein Betreiber für das Verteilernetz bestimmt werden muss, dem der Betrieb, die Wartung und gegebenenfalls der Ausbau des Verteilernetzes obliegt. Auch die RV 1108 BlgNR 20. GP EB zu § 27 ElWOG spricht vom "Anspruch des Konzessionsinhabers auf ausschließliche Versorgung" seines Gebiets.

Zu § 34:

Das Konzessionsverfahren gemäß **§ 34** ist der bisherigen Rechtslage nachgebildet. Das Anhörungsrecht bestimmter Kammern und Gemeinden **(Abs. 2)** soll, ohne dass damit zusätzliche Parteienrechte begründet werden, eine möglichst weitgehende Beachtung der energiewirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Rahmen des Verfahrens gewährleisten. Diesem Zweck dient auch **Abs. 2 Z. 6**. Mit dieser neuen Bestimmung sollen auch die angrenzenden Netzbetreiber im Hinblick auf die Abstimmung der oben angeführten Interessen in das Verfahren eingebunden werden.

Zu § 35:

Auch **§ 35** wurde im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage nachgebildet.

Im **Abs. 3** werden die Voraussetzungen für die Erlangung der Konzession festgelegt, wobei **Z. 1 und 2** die sachlichen, **Z. 3 bis 5** die persönlichen Voraussetzungen festlegen.

Nach Abs. 3 Z. 1 und 2 ist zu prüfen, ob für das örtlich umschriebene Gebiet bereits eine Konzession besteht. Der damit gesetzlich festgelegte Gebietsschutz steht im Zusammenhang mit dem Recht zur Allgemeinversorgung (§ 42), dient den Erfordernissen und dem Schutz einer funktionsfähigen Elektrizitätswirtschaft sowie der Verhinderung von Fehlinvestitionen.

Die **Abs. 4 und 5** entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 7 Abs. 4 und 5 Oö. Elektrizitätsgesetz).

Erstreckt sich ein Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor. In diesem Fall haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen

Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht § 37 Abs. 1 ElWOG. Zusätzlich sind in diesem Landesgesetz als Erlöschenstatbestände der Zeitablauf und der Tod des Konzessionsinhabers vorgesehen.

Zu § 37:

Diese Bestimmung normiert, unter welchen Voraussetzungen die Konzession von der Landesregierung zu entziehen ist.

Erstreckt sich ein Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, liegt ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 7 B-VG vor. In diesem Fall haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

Zu § 38:

§ 38 soll sicherstellen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht wegen eines drohenden Konzessionsverlusts unterbleiben. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild im § 11 Abs. 4 GewO 1994 und knüpft dementsprechend an den Begriff der Umgründung an.

Zu § 39:

Diese Bestimmung orientiert sich am § 8 Abs. 2 und 3 des Oö. Elektrizitätsgesetzes. Die Konzession zum Betrieb eines Verteilerunternehmens muss einerseits schon mit Rücksicht auf die damit verbundenen Aufgaben für die Allgemeinheit grundsätzlich ein persönliches, nicht beliebig übertragbares Recht sein, doch soll andererseits die Ausübung dieses Rechts durch einen vom Konzessionsinhaber bestellten Pächter - so wie bei einer Gewerbeberechtigung - nicht ausgeschlossen sein. § 39 regelt die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession durch einen Pächter und folgt dabei im Wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen der GewO 1994, wobei aus Vereinfachungsgründen ein Anzeigeverfahren vorgesehen wurde.

Zu § 40:

Die Grundsatzgesetzgebung (§ 31 Abs. 2 und 3 ElWOG) gibt im Sinn des föderalistischen Prinzips den Ländern die Möglichkeit, nach ihren spezifischen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten die Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien zur Elektrizitätserzeugung zu forcieren. Mit der gegenständlichen Bestimmung wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (**Abs. 1**).

Nimmt jedoch der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage am Markt teil, in dem er die Möglichkeiten, die dieses Landesgesetz zur Versorgung von Endverbrauchern bietet, ausschöpft, so kann nicht gleichzeitig eine Abnahmepflicht des Verteilerunternehmens bestehen. Dieser Fall wurde daher gemäß **Abs. 2** von der Abnahmepflicht ausgenommen.

Zur Erreichung des Ausbaus des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, zur Substituierung fossiler Energieträger und somit zur Reduktion der CO_2-Emissionen sowie zur Forcierung der Technologie zur Verstromung erneuerbarer Energieträger und schließlich zur Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für die bäuerliche Bevölkerung im ländlichen Raum ist im **Abs. 3** vorgesehen, dass durch Verankerung einer

Abnahmepflicht sowie eines Zuschlags zu den Einspeisetarifen gemäß § 47 Abs. 3 ElWOG im Jahr 2005 ein Zielanteil von 3 % am Endverbrauch erreicht wird. Außerdem wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Anlagen auf Basis der im § 40 Abs. 3 genannten erneuerbaren Energieträger in den Prozentanteil einzurechnen sind. Jedenfalls sollen jedoch zu diesem Zeitpunkt bestehende Anlagen zur Verwertung von Ablauge keine Berücksichtigung finden. Der heimische biogene Anteil an Müll in der thermischen Abfallbehandlung ist jährlich als Durchschnittswert exakt zu ermitteln und der Behörde bekanntzugeben.

Neben der Abnahmepflicht für Betreiber von Verteilernetzen ist im Abs. 3 auch die Selbsterzeugung durch Verteilerunternehmen angesprochen. Dies kann gesetzeskonform nur vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen betreffen, bei denen Erzeugung und Verteilung im Sinn des § 8 ElWOG nur nach Rechnungskreisen bzw. verwaltungsmäßig getrennt sind.

Insoweit die Betreiber von Verteilernetzen zur Erreichung dieses Ziels auf den Bezug von Anlagen aus dem genannten erneuerbaren Energieträger angewiesen sind, haben sie einen Rechtsanspruch auf Netzzugang, um die erforderliche Strommenge aus Anlagen des ganzen Bundesgebiets zu beziehen.

Mit der vorgesehenen "Pool-Lösung" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Betreiber von Verteilernetzen zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 3 (3 % im Jahr 2005) auch gemeinsam größere und damit auch rentablere Anlagen errichten oder betreiben können. Entsprechend der jeweiligen Einbringung bzw. der darüber hinausgehenden internen Aufteilung kann dann auch das erreichte Ziel anteilsmäßig angerechnet werden.

Die **Abs. 5 bis 8** sehen anstelle einer Strafsanktion ab dem Jahr 2006 für das Nichterreichen des vorgeschriebenen Prozentanteils die Vorschreibung einer Ausgleichszahlung vor, die sich am jeweiligen Preis elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger orientiert. Da dieser Betrag derzeit noch nicht beziffert werden kann und jeweils erst im Nachhinein feststeht, ist die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung mit Rückwirkung erforderlich.

Berechnungsbeispiel:

Der Betreiber eines Verteilernetzes gibt im Jahr 2006 100 Mio. kWh an Endverbraucher ab. Gemäß Abs. 3 müssten davon 3 % (= 3 Mio. kWh) aus den dort genannten erneuerbaren Energieträgern stammen.

Werden jedoch nur 2,5 % (= 2,5 Mio. kWh) erreicht, wird die Ausgleichszahlung für die fehlenden 0,5 Mio. kWh so errechnet, dass diese **0,5 Mio.** kWh mit dem durch Verordnung gemäß Abs. 6 festgesetzten Betrag (z.B. Annahme im Jahr 2006: **60g** pro kWh elektrische Energie aus den im Abs. 3 genannten erneuerbaren Energieträgern) multipliziert wird.

Im vorliegenden Beispiel wird daher eine Ausgleichszahlung von **Schilling 300.000** für das Jahr 2006 vorzuschreiben sein.

Zu § 41:

Durch die im **Abs. 1** enthaltene Regelung wird ein Anspruch des Konzessionsinhabers auf ausschließliche Versorgung des Gebiets, das von seinem Verteilernetz abgedeckt ist, fortgeschrieben. Anknüpfungsmoment für den Anspruch des Konzessionsinhabers ist das von seinem "Verteilungsnetz abgedeckte Gebiet", das als Versorgungsgebiet definiert ist. Dabei ist davon auszugehen, dass dieses Gebiet in der Regel mit den bisherigen "Versorgungsgebieten" ident sein wird.

Diesem Recht zur Allgemeinversorgung eines bestimmten Gebiets steht die

Pflicht der Kunden (ausgenommen die im Abs. 2 formulierten Kundengruppen) gegenüber, im Versorgungsgebiet eines Verteilerunternehmens die elektrische Energie beim jeweiligen Betreiber des betreffenden Verteilernetzes zu beziehen.

Die im **Abs. 2** normierten Ausnahmen vom Recht der Allgemeinversorgung stellen sich als komplementäre Bestimmungen zu den in diesem Landesgesetz den zugelassenen Kunden und Erzeugern sowie Elektrizitätsunternehmen gewährten Rechtsansprüchen dar, wobei **Z. 5** sich aus § 39 Abs. 1 Z. 1 ElWOG ergibt.

Abs. 3 sieht ein Feststellungsverfahren vor.

Zu § 42:

Die im **Abs. 1** verankerte Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht stellt sich als zentrales Element der den Elektrizitätsunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse dar, welche auch von der Rechtsordnung der Europäischen Union uneingeschränkt anerkannt wird. Die hier gewählte Formulierung ist nahezu wortgleich mit jener des § 13 Abs. 1 des Oö. Elektrizitätsgesetzes. Daraus muss gefolgert werden, dass sich für jene Endverbraucher, die wie bisher von Betreibern von Verteilernetzen unmittelbar versorgt werden, die bisherige Rechtslage nicht ändert.

Zu den Ausnahmen des **Abs. 2**:

Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht dann nicht, wenn und soweit die Anschluss- und Versorgungspflicht dem Betreiber eines Verteilernetzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreise sind darauf zugeschnitten, dass sich die Versorgung des Abnehmers und die Aufwendungen des Betreibers des Verteilernetzes hiefür in einem bestimmten Rahmen halten und dass sich die besseren und schlechteren Verhältnisse, die bei einzelnen Abnehmern vorliegen, innerhalb dieses Rahmens, im Ganzen gesehen, ausgleichen.

Sind jedoch bei einem Abnehmer Aufwendungen erforderlich, die über diese Grenze hinausgehen, so würde eine Versorgung dieses Abnehmers zum Allgemeinen Tarif darauf hinauslaufen, dass dem Abnehmer zu Lasten aller anderen ein Sondervorteil zukommt. Daher ist in einem solchen Fall seine Versorgung auf dieser allgemeinen Grundlage nicht zumutbar. Der Prüfung des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Abnehmers ist bei der Entscheidung über die Frage der Anschluss- und Versorgungspflicht jedoch besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Für die Entscheidung wird z.B. wesentlich sein, ob es sich um die Versorgung eines nur fallweise bewohnten Ferienhauses oder um die Versorgung eines ganzjährig bewohnten Objekts handelt. Die Erhaltung einer entsprechenden landwirtschaftlichen Siedlungsdichte im ländlichen Raum wird jedenfalls aus volkswirtschaftlichen und landschaftsökologischen Gründen im öffentlichen Interesse gelegen sein.

Weiters besteht keine Anschluss- und Versorgungspflicht bei der Versorgung bestimmter Anlagen, deren Zweck herkömmlicherweise auch auf andere Art erreicht werden kann und bei denen die Versorgung mit elektrischer Energie im Einzelfall allgemein volks- bzw. energiewirtschaftlichen Grundsätzen widerspricht.

Die **Abs. 2 Z. 2 und 3** entsprechen den bisherigen Bestimmungen des Oö. Elektrizitätsgesetzes.

Über das Bestehen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht entscheidet im Zweifelsfall (auf Antrag) die Behörde **(Abs. 3)**. Aufgabe der Behörde bleibt auch die Aufsicht über die im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderliche Aufrechterhaltung der Stromversorgung. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen Stromabnehmern und Verteilerunternehmen aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Zu § 43:

Die Versorgungssicherheit schließt einerseits die Qualität des Produkts "elektrische Energie" mit bestimmter Spannung und bestimmter Frequenz und andererseits alle Fragen der elektrotechnischen Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie ein.

Die Versorgungssicherheit ist unabhängig von Verhältnissen am Strommarkt und den Bereichen des Netzzugangs von denjenigen zu gewährleisten, die Verteilernetze betreiben bzw. Kunden versorgen (einschließlich des Bereichs der Verbrauchsstätte).

Zu § 44:

Bei der Einweisung handelt es sich um ein Rechtsinstrument, das auch im bisherigen Oö. Elektrizitätsgesetz (§ 19) vorgesehen ist.

Die vorliegende Bestimmung orientiert sich zum einen Teil am § 19 des bisherigen Oö. Elektrizitätsgesetzes, zum anderen Teil an § 38 ElWOG, mit welchem die Einweisung hinsichtlich von Übertragungsnetzen, die sich über mehr als zwei Länder erstrecken, geregelt ist. Diese letztere Bestimmung wurde - dem Vollzugsbereich dieses Landesgesetzes inhaltlich angepasst - übernommen.

Zu § 45:

Zur Versorgung einer Verbrauchsstätte wird auf die Ausführungen zu § 2 im Allgemeinen und zu § 2 Z. 22 (Betriebsstätte), Z. 24 (Verbrauchsstätte), Z. 25 (Betriebsanlage) und Z. 26 (Konzernunternehmen) im Besonderen verwiesen.

Mit § 2 Z. 24 im Zusammenhang steht **Abs. 3.** Dieser ermöglicht eine Überprüfung der Selbstkosten durch die Behörde.

Abs. 4 sieht zur Beurteilung der Frage, ob eine Verbrauchsstätte vorliegt, ein Feststellungsverfahren vor.

Zu § 46:

Diese Bestimmung entspricht § 43 ElWOG.

Zu § 47:

Diese Bestimmung stellt sich als Ausführung zum ElWOG und als Umsetzungsmaßnahme der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie dar. Die unabhängigen Erzeuger und Eigenerzeuger (Art. 17, 18 Abs. 1 lit. iv und 20 Abs. 1 lit. i der Richtlinie) haben einen Rechtsanspruch auf Netzzugang, um zugelassenene Kunden, ihre eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen.

Zu § 48:

Auf Grund der österreichischen Industriestruktur liegen die Verbrauchsanteile jener stromintensiven Endverbraucher (zumeist Industriebetriebe) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh bei ca. 22 %, das heißt unter der in der ersten Etappe notwendigen Marktöffnung.

Die faktische Öffnung, das heißt auf Basis des Bezugs aus dem öffentlichen Netz, liegt auf Grund des hohen Eigenerzeugungsanteils der Industrie über 100 GWh Jahresverbrauch bei 9,9 %. Im Jahr 1996 hatten 72 Endverbraucher von elektrischer Energie einen Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh, die als "zugelassene Kunden" vorgesehen sind.

Durch die Einbeziehung von vorerst besonders exponierten Verteilerunternehmen ergibt sich mit Schwellenwert 40 GWh für Endverbraucher eine anfängliche Marktöffnung nach Richtliniendefinition (bei Verteilern unmittelbarer Abgabe) von etwa 28 %, das heißt nur knapp über EU-Mindestwert. Die faktische Marktöffnung liegt bei etwa 15,7 %.

Es ist vorgesehen, auch Betreibern von Verteilernetzen, die keine Betreiber von Übertragungsnetzen sind, etappenweise, jedoch zeitverzögert, Zugang zum Markt zu gewähren.

Zu § 49:

Abs. 1 stellt klar, dass die Landesregierung Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist.

Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten des Art. 12 B-VG für mehrere Länder wirksam werden soll, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über.

Angelegenheiten, die für eine Anwendung des Art. 15 Abs. 7 B-VG in Betracht kommen, sind neben der Erteilung oder Entziehung einer Konzession für den Betrieb eines Netzes, das sich über mehrere Länder erstreckt, insbesondere auch die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber derartiger Netze.

Wenn sich ein Netz über zwei Länder erstreckt, haben die beteiligten Behörden einvernehmlich zu entscheiden. Wenn sich ein Netz über mehr als zwei Länder erstreckt, ist zur Entscheidung der jeweils zuständige Bundesminister berufen.

Abs. 2 orientiert sich am § 23 Abs. 3 Oö. AWG 1997. Die Festlegung einer Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich, um Verfahren koordiniert durchführen zu können, insbesondere in Bereichen, in denen auch andere behördliche Bewilligungen erforderlich sind.

Zu § 50:

Die Zusammensetzung des Landeselektrizitätsbeirats orientiert sich an der Zusammensetzung des nach dem ElWOG zu errichtenden Elektrizitätsbeirats.

Durch **Abs. 2 Z. 10** soll klargestellt werden, dass ein Elektrizitätsunternehmen, das zugleich Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber ist, Mitglieder nicht sowohl als Übertragungsnetzbetreiber als auch als Verteilernetzbetreiber in den Landeselektrizitätsbeirat entsenden darf.

Zu § 51:

Die im **Abs. 1** festgelegte Auskunftspflicht gegenüber der Behörde soll dieser die Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben ermöglichen und erstreckt sich dementsprechend soweit, wie es die Vollziehung dieses Gesetzes erfordert. Gleiches gilt für die Überwachung der Anlage, die auch ein entsprechendes Zutrittsrecht bedingt.

Die Verschwiegenheitspflicht der Behörde und ihrer Organe muss in diesem Zusammenhang nicht besonders betont oder geregelt werden, weil schon gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Weiters ist in diesem Zusammenhang auf § 40 Abs. 2 AVG hinzuweisen, wonach die Behörde von Amts wegen im Zuge eines Verfahrens darüber zu wachen hat, dass die Vornahme eines Augenscheins nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses missbraucht wird.

Mit dieser Auskunftspflicht eng verknüpft ist die Bestimmung des **Abs. 3**, welche insbesondere im Hinblick auf die Berichtspflicht der Landesregierung (§ 53) von Bedeutung ist.

Mit **Abs. 4**, der inhaltlich angepasst den §§ 13 und 14 ElWOG entspricht, soll auch die Landesregierung von den genannten Stromlieferungsverträgen Kenntnis erlangen, vor allem im Hinblick auf die Vollziehung der §§ 3 und 5.

Abs. 5 entspricht inhaltlich § 52 Abs. 3 ElWOG.

Zu § 52:

Diese Bestimmung wurde § 54 Abs. 1 und 2 ElWOG nachgebildet und entspricht dem Bestreben nach Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, wobei aber Rechte, die sich aus dem Datenschutz ergeben, gewahrt sind.

Zu § 53:

Dem ersten Satz dieser Bestimmung, dem lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt, liegt § 61 ElWOG zugrunde, der deshalb vorgesehen wurde, damit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten seinen sich aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommen kann (insbesondere die Art. 19 Abs. 4, 26 und 27). Die Berichtspflicht der Landesregierungen erstreckt sich auch auf den Anteil der gemäß § 40 Abs. 3 einzusetzenden erneuerbaren Energieträger.

§ 53 steht mit § 51 Abs. 3 in engem Zusammenhang. Letztere Bestimmung ermöglicht erst die Erfüllung der Pflicht gemäß § 53.

Mit dem zweiten Satz soll eine regelmäßige Information der politischen Gremien in Oberösterreich garantiert werden, vor allem im Hinblick auf das Erreichen des 3 %-Ziels im Jahr 2005 (§ 40 Abs. 3) und im Hinblick auf die Entwicklung der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts in Oberösterreich allgemein. Diese begleitende Evaluierung soll das Erreichen des Ziels des § 40 Abs. 3 erleichtern bzw. rechtzeitige Korrekturen ermöglichen.

Zu § 54:

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Strafbestimmungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die strafbaren Tatbestände im Einzelnen angeführt. Zur Durchführung des Strafverfahrens in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Zu § 55:

Abs. 1 und 2 verweisen statisch auf Bundesgesetze sowie gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen.

Zu § 56:

Diese Bestimmungen führen zum Einen § 68 ElWOG aus, zum Anderen soll

dadurch ein geordneter Übergang der tatsächlichen Verhältnisse auf die neue Rechtssituation erreicht werden.

Zu Artikel II

Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):

§ 3 Abs. 2 entspricht der grundsatzgesetzlichen Änderung des § 3 Abs. 2 Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1968 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/1998.

Gemäß § 40 Abs. 3 Oö. ElWOG sind die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die für die Abgabe an Endverbrauchern erforderliche Elektrizität aus Stromerzeugungsanlagen zu beziehen, die als Primärenergie feste oder flüssige Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, Wind oder Sonne einsetzen, wobei ein Anteil von 3 % dieser erneuerbaren Energieträger im Jahr 2005 zu erreichen ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 Z. 1 Oö. ElWOG sind unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger, die Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern im Sinn des § 40 Abs. 3 leg.cit. erzeugen, berechtigt, mit allen Kunden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese Kunden mit Elektrizität zu beliefern. Diese Erzeuger erhalten somit den Netzzugang über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus. Außerdem sind sie berechtigt, diese Kunden über Direktleitungen zu versorgen. Um diesen Erzeugern die Versorgung von Kunden über Direktleitungen zu erleichtern, sollen diese Leitungen von der Bewilligungspflicht nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 ausgenommen werden.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

Zur Normierung der Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft wird auf die Ausführungen zu Artikel III (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996) verwiesen.

Zu Artikel III

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

§ 25 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 sieht als Übergangsbestimmung vor, dass die Oö. Umweltanwaltschaft Parteistellung im Sinn des § 5 Abs. 1 in folgenden Verfahren hat:

1. Bewilligungsverfahren betreffend die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach dem 4. Abschnitt des geltenden Oö. Elektrizitätsgesetzes;

2. Bewilligungsverfahren betreffend elektrische Leitungsanlagen nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970.

Nach dem System des § 5 Abs. 1 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 hat die Oö. Umweltanwaltschaft in den von den **jeweiligen Landesgesetzen** bezeichneten Verfahren Parteistellung sowie das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die konkreten Verfahren sollen daher nicht im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 selbst bezeichnet werden; § 25 wurde lediglich als Übergangsbestimmung vorgesehen.

Die Neuerlassung des Oö. ElWOG und die Änderung des Starkstromwegegesetzes 1970 bieten nun Gelegenheit, dem System des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 entsprechend die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft (einschließlich Beschwerderecht) **unmittelbar in diesen beiden Landesgesetzen** zu verankern. Die Übergangsregelung des § 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 kann daher entfallen.

Zu Artikel IV

Inkrafttretensbestimmungen

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der zugrunde liegenden Grundsatzgesetze.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Oö. ElWOG) erlassen und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden, beschließen.

Linz, am 21. Jänner 1999

Dr. Stockinger Obmann

Hingsamer Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Oö. ElWOG) erlassen und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Landesgesetz über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Oberösterreich

(Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - Oö. ElWOG)

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL

GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ziele

§ 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

§ 5 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

2. TEIL

ERRICHTUNG UND BETRIEB VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN

§ 6 Bewilligungspflicht

§ 7 Antrag

§ 8 Parteien

§ 9 Nachbarn

§ 10 Bewilligungsverfahren

§ 11 Vereinfachtes Verfahren

§ 12 Elektrizitätsrechtliche Bewilligung

§ 13 Koordinierung der Verfahren

§ 14 Nachträgliche Auflagen

§ 15 Betriebseinstellung und Betriebsunterbrechung

§ 16 Erlöschen der Bewilligung

§ 17 Vorarbeiten

§ 18 Sicherstellung der Stromversorgung

§ 19 Verfahren zur Sicherstellung der Stromversorgung

§ 20 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

3. TEIL

BETRIEB VON NETZEN

1. HAUPTSTÜCK

RECHTE UND PFLICHTEN DER NETZBETREIBER

1. ABSCHNITT

NETZZUGANG

§ 22 Geregelter Netzzugang

§ 23 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 24 Verweigerung des Netzzugangs

2. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 25 Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb

§ 26 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Kunden

§ 27 Verfahren zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

§ 28 Veröffentlichung

3. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 29 Pflichten der Netzbetreiber

§ 30 Aufbringung von elektrischer Energie

§ 31 Betriebsleiter

2. HAUPTSTÜCK

ÜBERTRAGUNGSNETZE

§ 32 Betrieb von Übertragungsnetzen

3. HAUPTSTÜCK

VERTEILERNETZE

§ 33 Betrieb von Verteilernetzen

§ 34 Konzessionsverfahren

§ 35 Konzessionserteilung

§ 36 Erlöschen der Konzession

§ 37 Entziehung der Konzession

§ 38 Umgründung

§ 39 Verpachtung

§ 40 Erneuerbare Energieträger und Abnahmepflicht

4. TEIL

VERSORGUNG VON KUNDEN

§ 41 Recht zur Allgemeinversorgung

§ 42 Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

§ 43 Versorgungssicherheit

§ 44 Einweisung

§ 45 Versorgung einer Verbrauchsstätte

§ 46 Versorgung über Direktleitungen

§ 47 Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger

5. TEIL

ZUGELASSENE KUNDEN

§ 48 Zugelassene Kunden

6. TEIL

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 49 Behörden

§ 50 Landeselektrizitätsbeirat

§ 51 Auskunftsrecht und Berichtspflicht

§ 52 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 53 Berichte

7. TEIL

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 54 Strafbestimmungen

8. TEIL

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 55 Verweisungen

§ 56 Übergangsbestimmungen

1. TEIL

GRUNDSÄTZE

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von elektrischer Energie in Oberösterreich.

(2) Sofern durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Erzeugung:** Produktion von elektrischer Energie;

2. **Erzeuger:** natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie erzeugen;

3. **Eigenerzeuger:** Erzeuger, der elektrische Energie überwiegend für den eigenen Verbrauch erzeugt;

4. **unabhängiger Erzeuger:** Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;

5. **Übertragung:** Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Stromversorgung von Kunden;

6. **Verteilung:** Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zweck der Stromversorgung von Kunden;

7. **Kunden:** Endverbraucher von elektrischer Energie und Betreiber von Verteilernetzen;

8. **zugelassene Kunden:** Kunden, denen bei Vorliegen der in diesem Landesgesetz festgelegten Voraussetzungen Netzzugang zu gewähren ist;

9. **Endverbraucher:** Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch oder zur Versorgung einer Verbrauchsstätte kauft; Unternehmen, die zum Zweck der Verteilung von elektrischer Energie errichtet oder betrieben werden, gelten nicht als Endverbraucher;

10. **Verbindungsleitungen:** Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

11. **Verbundnetz:** Anzahl von Übertragungs- oder Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

12. **Übertragungsnetz:** Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem Transport von elektrischer Energie zum Zweck der Stromversorgung von Kunden dient;

13. **Verteilernetz:** mehrere zusammenhängende Verteilungsleitungen mit einer mittleren oder niedrigen Spannungshöhe, die dem Transport von elektrischer Energie zum Zweck der Stromversorgung einer Mehrzahl von Kunden dienen; ein Netz innerhalb einer Verbrauchsstätte gilt nicht als Verteilernetz;

14. **Direktleitung:** zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;

15. **Hilfsdienste:** alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Vertei-

lernetzes erforderlich sind;

16. **Netzbetreiber:** Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen;

17. **Systembetreiber:** Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

18. **Netzbenutzer:** natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Übertragungsnetz oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;

19. **Versorgung:** Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

20. **Elektrizitätsunternehmen:** Unternehmen, das zum Zweck der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von elektrischer Energie betrieben wird;

21. **erneuerbare Energieträger:** Wasserkraft, Biomasse, Bio-, Deponie- und Klärgas, Wind, Sonne und geothermische Energie, soweit sie für die Erzeugung von elektrischer Energie Verwendung finden;

22. **Betriebsstätte:** räumlich zusammenhängendes Gebiet, an dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;

23. **Betriebsgelände:** geographischer Raum, in dessen Bereich Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben;

24. **Verbrauchsstätte:** ein oder mehrere zusammenhängende, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Endverbrauchers stehende(s) Betriebsgelände, für das oder die ein Endverbraucher elektrische Energie bezieht und über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt; eine Betriebsstätte sowie Einrichtungen, die eine einheitliche Betriebsanlage darstellen, sind jedenfalls auch dann Verbrauchsstätten, wenn kein eigenes Netz vorliegt;

25. **Betriebsanlage:** örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Entfaltung einer selbständigen, auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist;

26. **Konzernunternehmen:** rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches verbunden ist;

27. **Drittstaaten:** Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

28. **Stromerzeugungsanlagen:** Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom); sie umfassen auch alle funktionell unmittelbar mit der Stromerzeugungsanlage zusammenhängenden Nebenanlagen, soweit sie nicht unter das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 fallen;

29. **Versorgungsgebiet:** örtlich umschriebenes, bestimmtes Gebiet eines Verteilerunternehmens;

30. **Reserveversorgung:** vorübergehende Versorgung, wenn ein laufend durch Eigenerzeugung oder Fremdbezug gedeckter Bedarf bei Ausfall dieser Bezugsquelle vorübergehend durch eine andere Bezugsquelle gedeckt wird;

31. **Zusatzversorgung:** zusätzliche Versorgung eines Endverbrauchers, wenn der Bedarf regelmäßig zum einen Teil durch Eigenerzeugung und zum anderen Teil durch eine andere Bezugsquelle gedeckt wird;

32. **Netzzugangsberechtigte**: zugelassene Kunden, unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sowie Betreiber von Verteilernetzen im Sinn des § 22 Abs. 3 und 4.

§ 3

Ziele

Ziel dieses Landesgesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft in Oberösterreich elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,

2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zu schaffen,

3. den hohen Anteil erneuerbarer Energie in der Elektrizitätswirtschaft Oberösterreichs weiter zu erhöhen,

4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen,

5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Stromerzeugungsanlagen zu schützen und

6. die beim Betrieb einer Stromerzeugungsanlage eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich zu nutzen (Energieeffizienz).

§ 4

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern**.**

§ 5

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Elektrizitätsunternehmen haben - soweit dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt vereinbar ist - entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse:

1. Gleichbehandlung aller Kunden eines Systems bei gleichen Abnahmemerkmalen;

2. Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern zu Allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht);

3. Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;

4. vorrangige Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, soweit sie der öffentlichen Fernwärmeversorgung dienen;

5. Bezug von elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die den in der Europäischen Union geltenden Umweltvorschriften entsprechen;

6. Verringerung von Stromimporten aus Drittstaaten, unbeschadet der sich aus den Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ergebenden Verpflichtungen Österreichs.

(2) Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der im Allgemeininteresse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Dazu zählen insbesondere die Koordinierung und Kooperation zum Zweck der Optimierung dieser Verpflichtungen durch den Abschluss langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Elektrizitätsunternehmen untereinander sowie zwischen den Elektrizitätsunternehmen und den sonstigen Marktteilnehmern.

2. TEIL

ERRICHTUNG UND BETRIEB VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN

§ 6

Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 10 kVA und darüber bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

(2) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, mit einer installierten Engpassleistung von 10 bis 200 kVA, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, für die ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

(3) Keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach Abs. 1 und 2 bedürfen:

1. Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung unter 10 kVA;

2. mobile Stromerzeugungsanlagen für die Dauer einer Reserveversorgung;

3. Stromerzeugungsanlagen, die gewerberechtlichen, bergrechtlichen oder eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(4) Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, erhebliche Gefährdungen oder Belästigungen von Menschen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 herbeizuführen. Erforderlichenfalls hat die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung einer Bewilligung bedarf.

§ 7

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu

enthalten hat:

1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);

2. einen Übersichtsplan sowie einen Katasterplan, aus welchem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind;

3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;

4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;

5. die Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;

6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;

7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner im Abs. 1 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

§ 8

Parteien

Im Bewilligungsverfahren haben Parteistellung:

1. der Antragsteller;

2. die Nachbarn;

3. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll;

4. die Gemeinde, auf deren Gebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (Standortgemeinde);

5. die Oö. Umweltanwaltschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996;

6. der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll.

§ 9

Nachbarn

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Stromerzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinn des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben,

Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

§ 10

Bewilligungsverfahren

(1) Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 200 kVA ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dazu sind jedenfalls persönlich zu laden:

1. die im § 8 Z. 1, 3 bis 6 genannten Parteien,

2. die Eigentümer der Grundstücke, die an die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angrenzen.

(2) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Stromerzeugungsanlage vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(3) Die Standortgemeinde kann - ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Träger von Privatrechten - Einwendungen in Bezug auf ihre im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, des Umweltschutzes, des Baurechts oder der Raumplanung vorbringen.

(4) Der Betreiber des Verteilernetzes gemäß § 8 Z. 6 kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz vorbringen.

§ 11

Vereinfachtes Verfahren

(1) Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von 10 bis 200 kVA, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze durchzuführen.

(2) Die Behörde hat nach Einlangen des Antrags und aller gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen

1. der Standortgemeinde und

2. der Oö. Umweltanwaltschaft

Gelegenheit zu geben, innerhalb einer bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Frist zum Projekt Stellung zu nehmen. Eine Parteistellung wird dadurch nicht begründet.

(3) Nach Ablauf der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen. Erforderlichenfalls sind Auflagen zum Schutz der gemäß § 12 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid gilt als Bewilligungsbescheid für die Stromerzeugungsanlage.

(4) Das Verfahren ist binnen zwei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags abzuschließen. Können auch durch Auflagen die gemäß § 12 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist die Errichtung, wesentliche Änderung oder der Betrieb der

Stromerzeugungsanlage zu untersagen.

§ 12

Elektrizitätsrechtliche Bewilligung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung ist schriftlich - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen - zu erteilen, wenn

1. durch die Errichtung und den Betrieb der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dgl. eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dgl., auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,

2. die eingesetzte Primärenergie unter Bedachtnahme auf Z. 1 bestmöglich genutzt und verwertet wird (Energieeffizienz),

3. die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist und

4. die Stromerzeugungsanlage bautechnischen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

(2) Ob die Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Stromerzeugungsanlage nicht begonnen werden.

(4) Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens festgesetzt werden.

§ 13

Koordinierung der Verfahren

(1) Die zur Erteilung von Bewilligungen nach diesem Landesgesetz und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen.

(2) Für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, ist eine Bewilligung nach baurechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Die bautechnischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

§ 14

Nachträgliche Auflagen

(1) Werden bei bewilligten Stromerzeugungsanlagen trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Beeinträchtigungen im Sinn des § 12 Abs. 1 Z. 1 von Nachbarn, von der Standortgemeinde oder von der Oö. Umweltanwaltschaft eingewendet, hat die Behörde diese Einwendungen zu überprüfen und erforderlichenfalls die zur Beseitigung dieser Beeinträchtigungen erforderlichen (zusätzlichen) Auflagen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von

Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Bewilligung Nachbarn geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als dies zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit dieser Menschen erforderlich ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Stromerzeugungsanlagen im Sinn des § 6 Abs. 3.

§ 15

Betriebseinstellung und Betriebsunterbrechung

(1) Der Betreiber einer bewilligten Stromerzeugungsanlage hat die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der Anlage spätestens drei Monate vorher der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind gleichzeitig die beabsichtigten letztmaligen Vorkehrungen (z.B. Abtragungen, Rekultivierungsmaßnahmen) zur Hintanhaltung möglicher Missstände sowie zur Sicherung der Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 darzulegen.

(2) Auf Grund dieser Anzeige hat die Behörde die Stromerzeugungsanlage unter Beiziehung von Sachverständigen zu überprüfen und dem Betreiber der Anlage erforderlichenfalls Maßnahmen im Sinn des § 16 Abs. 4 aufzutragen.

(3) Der Betreiber einer bewilligten Stromerzeugungsanlage hat Betriebsunterbrechungen dem Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Netz die Stromerzeugungsanlage elektrische Energie liefert, unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erlischt, wenn

1. die Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung erfolgt oder

2. der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage aufgenommen wird oder

3. der Betrieb der gesamten Stromerzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird.

(2) Die Behörde hat eine Frist gemäß Abs. 1 auf Grund eines vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrags zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt. In diesem Verfahren kommt nur dem Inhaber der Stromerzeugungsanlage Parteistellung zu.

(3) Die Behörde hat auf Antrag oder von Amts wegen das Erlöschen der Bewilligung mit Bescheid festzustellen.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass nach dem Erlöschen der Bewilligung Missstände auftreten werden, die mit den Schutzinteressen des § 12 Abs. 1 Z. 1 unvereinbar sind, hat die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Hintanhaltung oder Beseitigung der Missstände einschließlich der Entfernung der vorhandenen Anlagen oder Anlagenteile dem Bewilligungsinhaber unter Setzung einer angemessenen Frist mit

Bescheid aufzutragen. Hinsichtlich der Parteistellung in diesem Verfahren gilt § 8 sinngemäß.

§ 17

Vorarbeiten

Zur Ermöglichung notwendiger Vorarbeiten für den Bau einer Stromerzeugungsanlage kann die Behörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten oder zu befahren und auf diesen Bodenuntersuchungen und sonstige technische Maßnahmen auszuführen. Als Folge derartiger Vorarbeiten entstandene Schäden sind vom Antragsteller zu ersetzen. Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist § 19 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Vor dem Betreten oder Befahren von fremden Grundstücken hat der Antragsteller den Grundeigentümer rechtzeitig zu verständigen.

§ 18

Sicherstellung der Stromversorgung

Wenn die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen, insbesondere solcher, die mit heimischen erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, als Maßnahme für die langfristige Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Stromversorgung in Oberösterreich - auch unter Berücksichtigung des Strommarktes und der Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger **-** notwendig ist, können für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen Zwangsrechte gegen angemessene Entschädigung eingeräumt werden.

§ 19

Verfahren zur Sicherstellung der Stromversorgung

(1) Die für die Sicherstellung der Stromversorgung notwendigen Zwangsrechte können umfassen:

1. die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;

2. die Abtretung des Eigentums an unbeweglichen Sachen;

3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Beim Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass in geeigneter Weise, aber erfolglos versucht wurde, eine privatrechtliche Vereinbarung über die gemäß Abs. 1 zulässigen Eingriffe und die zu leistende Entschädigung zu erzielen.

(3) Auf das Verfahren für die Einräumung von Zwangsrechten und die behördliche Festsetzung der Entschädigung ist § 19 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wird eine Stromerzeugungsanlage ohne erforderliche elektrizitätsrechtliche Bewilligung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ist dem Betreiber von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist entweder

1. um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. die gesetzten Maßnahmen zu beseitigen bzw. die betreffenden

Tätigkeiten einzustellen.

Die Möglichkeit nach Z. 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die Frist nach Z. 2 ist in Wochen oder Monaten zu bestimmen.

(2) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z. 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z. 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z. 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z. 2 gesetzte Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung, der Zurückweisung oder der Abweisung beginnt.

§ 21

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Landesgesetz unterliegende Stromerzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte abzuwehren oder um die durch eine nicht bewilligte Stromerzeugungsanlage verursachte unzumutbare Belästigung abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Stromerzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder Anlagenteilen, eine eingeschränkte Betriebsweise oder sonst erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, darf sie nach Verständigung des Inhabers der Stromerzeugungsanlage, des Betriebsleiters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die getroffenen Maßnahmen bestimmend waren, von der Person eingehalten werden, die die Stromerzeugungsanlage betreiben will, hat die Behörde auf Antrag dieser Person die getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

3. TEIL

BETRIEB VON NETZEN

1. HAUPTSTÜCK

RECHTE UND PFLICHTEN DER NETZBETREIBER

1. ABSCHNITT

NETZZUGANG

§ 22

Geregelter Netzzugang

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten nach Maßgabe der ihnen gemäß §§ 47 und 48 zustehenden Rechte den Netzzugang zu ihren Systemen zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich eines allfälligen Zuschlags gemäß § 47 Abs. 4 ElWOG auf Grund privatrechtlicher Verträge zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf Netzzugang gemäß Abs. 1.

(3) Betreiber von Verteilernetzen haben hinsichtlich jener Menge an elektrischer Energie, welche Endverbraucher, die zugelassene Kunden sind, innerhalb ihres Verteilersystems verbrauchen, einen Rechtsanspruch auf Netzzugang zum Zweck der Belieferung dieser Kunden.

(4) Betreiber von Verteilernetzen haben hinsichtlich jener Menge an elektrischer Energie, welche sie aus Anlagen gemäß § 40 Abs. 3 beziehen, einen Rechtsanspruch auf Netzzugang.

§ 23

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze zu gewähren, wobei die folgende Reihung nach Prioritäten erfolgt:

1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen;

2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken;

3. Transite im Sinn der Elektrizitätstransitrichtlinie;

4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung der danach verbleibenden Kapazitäten im Verhältnis der angemeldeten Leistung.

§ 24

Verweigerung des Netzzugangs

(1) Der Netzzugang kann den Netzzugangsberechtigten aus nachstehenden Gründen verweigert werden:

1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);

2. mangelnde Netzkapazitäten;

3. für Lieferungen von elektrischer Energie für einen Kunden, der in dem System, aus dem die Lieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;

4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu

begründen.

(3) Ob die Voraussetzungen für die Verweigerung des Netzzugangs vorliegen, entscheidet gemäß § 20 Abs. 2 ElWOG der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

2. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 25

Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb

(1) Die Netzbetreiber haben Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang durch Netzzugangsberechtigte und für den Netzbetrieb zu erlassen. Die Allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang durch Netzzugangsberechtigte und für den Netzbetrieb dürfen nicht diskriminierend sein, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesonders sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Pflichten gemäß § 29 gewährleistet ist,

2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,

4. Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz und für alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten sind,

5. objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugeranlagen mit dem Netz und die Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festgelegt werden,

6. objektive technische Kriterien für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber untereinander (Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber) festgelegt werden,

7. Regelungen über die Zuordnung der Kostentragung enthalten sind, die sich an der Kostenverursachung orientieren,

8. sie klar und übersichtlich gefasst sind.

§ 26

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Kunden

(1) Netzbetreiber, die Kunden versorgen, haben Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Kunden zu erlassen. Die Allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderung bedürfen einer Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden dürfen

nicht diskriminierend sein, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesonders sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Betreiber des Verteilernetzes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,

2. die Leistungen des Endverbrauchers mit den Leistungen des Betreibers des Verteilernetzes in einem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. auf die Interessen der Endverbraucher Bedacht genommen wird und die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,

4. sie dem Betreiber des Verteilernetzes die Verpflichtung auferlegen,

a) die Endverbraucher in seinem Versorgungsgebiet über energiesparende Maßnahmen, insbesondere über die Möglichkeit einer Reduzierung des Verbrauchs von elektrischer Energie zu beraten und

b) jeden Endverbraucher über die von ihm gegenüber dem vorhergehenden Abrechnungsjahr erzielte Einsparung bzw. erzielten Mehrverbrauch an elektrischer Energie zu informieren,

5. sie Regelungen über die Reserve- und Zusatzversorgung enthalten und

6. sie klar und übersichtlich gefasst sind.

(3) Soweit bei Neuanschlüssen und bei Erweiterung des Versorgungsumfangs Baukostenzuschüsse (Anschlusskosten, Kosten des Netzzugangs) zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen in Rechnung gestellt werden, hat deren nähere Regelung in den Allgemeinen Bedingungen zu erfolgen. Diese Regelung ist insbesonders so zu gestalten, dass

1. die Kosten für die tatsächlichen Aufwendungen für Netze, die für die Versorgung einer Anlage oder mehrerer Anlagen notwendig sind, nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und verursachungsgerecht zugeordnet werden,

2. die Kosten für bestehende Netze entweder nach Pauschalsätzen oder nach tatsächlichen Aufwendungen im Sinn der Z. 1 verrechnet werden, wobei beide Verrechnungsarten nebeneinander angewendet werden dürfen, und

3. die Kosten des Netzzugangs nur soweit in Rechnung gestellt werden können, als diese Kosten nicht im jeweils anzuwendenden Systemnutzungstarif bereits enthalten sind.

§ 27

Verfahren zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen

(1) Vor Aufnahme des Betriebs sind die Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen und alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung sind jedenfalls zu hören:

1. die Wirtschaftskammer OÖ.;

2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;

3. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

4. die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und

Forstwirtschaft für Oberösterreich (Landarbeiterkammer).

(3) Wenn die Allgemeinen Bedingungen auf Grund einer Änderung der Rechtslage oder geänderter Verhältnisse den Voraussetzungen gemäß den §§ 25 oder 26 nicht mehr entsprechen, haben die Netzbetreiber der Behörde geänderte Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen. Kommen die Netzbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde die Vorlage geänderter Allgemeiner Bedingungen innerhalb angemessener Frist auftragen.

§ 28

Veröffentlichung

(1) Die Netzbetreiber haben die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sowie jede Änderung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen und den Kunden auf deren Verlangen auszufolgen.

(2) Ferner haben

1. die Betreiber von Verteilernetzen die Allgemeinen Tarifpreise und die bestimmten Systemnutzungstarife sowie deren Änderung und

2. die Betreiber von Übertragungsnetzen die bestimmten Systemnutzungstarife sowie deren Änderung

in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

3. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 29

Pflichten der Netzbetreiber

(1) Netzbetreiber haben

1. ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Übertragungs- oder Verteilernetz unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung der Hilfsdienste zu sorgen,

2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,

3. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen, und

4. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre, zu enthalten.

(2) Zur Sicherstellung der im Abs. 1 Z. 1 und 2 den Netzbetreibern auferlegten Pflichten können durch Verordnung technische Mindestanforderungen festgelegt werden, die bei der Errichtung, der Herstellung und dem Betrieb von Netzen einzuhalten sind. In einer solchen Verordnung können auch technische Normen und Regelwerke für verbindlich erklärt werden.

(3) Betreiber von Übertragungsnetzen haben neben den Pflichten nach Abs. 1

1. den Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System herzustellen,

2. nach dem Konzept gemäß § 32 Abs. 2 Z. 3 einen Ausgleich beim Betrieb des Übertragungsnetzes durch Kooperation mit den Systemen der anderen Übertragungsnetzbetreiber bzw. mit anderen Betreibern von Netzen mit einer Spannung von 110 kV und darüber durchzuführen, soweit es die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erfordert,

3. Stromerzeugungsanlagen nach dem wirtschaftlichen Vorrang (Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten) in Anspruch zu nehmen und im Rahmen des wirtschaftlichen Vorrangs den Grundsätzen der Bevorzugung erneuerbarer Energieträger, von Abfällen oder Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, unter besonderer Beachtung des § 23 Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch keine Beeinträchtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungssicherheit, erfolgt und

4. Transite im Sinn der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen.

(4) Wenn es die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie in Oberösterreich erfordert, und die unter Abs. 3 Z. 2 vorgesehenen kooperativen Maßnahmen beim Betrieb der Übertragungsnetze nicht ausreichen, sind jene technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen durch Verordnung oder Bescheid festzulegen, die erforderlich sind, die Aufrechterhaltung der Versorgung mit elektrischer Energie auch bei Nichterfüllung der unter Abs. 3 Z. 2 vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber in Oberösterreich zu gewährleisten. Dabei können die bei der Betriebsführung, Durchführung von Schalthandlungen und Störungsbehebung erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern vorgesehen werden sowie Verantwortungsbereiche für einzelne Tätigkeiten bestimmt bzw. zusammengefasste Tätigkeitsbereiche eingerichtet werden.

§ 30

Aufbringung von elektrischer Energie

(1) Die Aufbringung von elektrischer Energie durch Netzbetreiber erfolgt durch:

1. Erzeugung in Stromerzeugungsanlagen, über deren Einsatz der Netzbetreiber verfügungsberechtigt ist;

2. Bezug vom Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes;

3. Lieferungen von Erzeugern auf Grund von Direktverträgen zwischen dem Erzeuger und dem Netzbetreiber innerhalb und außerhalb des vom Netzbetreiber abgedeckten Gebiets.

(2) Für Betreiber von Übertragungsnetzen gilt Abs. 1 nur zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System (§ 29 Abs. 3 Z. 1).

§ 31

Betriebsleiter

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebs eine natürliche Person als Betriebsleiter zu bestellen. Der Betriebsleiter ist neben dem Netzbetreiber für die Einhaltung der den Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat weiters für die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes des Elektrizitätsunternehmens sowie für die Einhaltung der elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und der durch Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen zu sorgen.

(2) Der Betriebsleiter muss voll geschäftsfähig und fachlich befähigt sein,

den Betrieb der Anlagen zu leiten und zu überwachen.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird erbracht durch

1. das Vorliegen

a) der für die Ausübung des Gewerbes des Elektrotechnikers erforderlichen fachlichen Befähigung unter Berücksichtigung der Spannungsebenen der vom Elektrizitätsunternehmen betriebenen elektrischen Anlagen oder

b) eines abgeschlossenen einschlägigen technischen Universitätsstudiums

und

2. eine dreijährige einschlägige Tätigkeit bei einem Elektrizitätsunternehmen.

(4) Die Behörde kann unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte der nach Abs. 3 geforderten Ausbildungen sowie der Erfahrungen der Wissenschaft durch Verordnung bestimmen, inwieweit auch durch Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise, die nach anderen Ausbildungsvorschriften erworben wurden, der Nachweis der fachlichen Befähigung erbracht werden kann.

(5) Die Behörde hat auf Antrag eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder eines Bürgers eines anderen Bundeslandes im Einzelfall binnen vier Monaten auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, die im Herkunftsstaat oder im jeweiligen Bundesland - allenfalls ergänzt durch eine einschlägige Berufspraxis - die Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit als Betriebsleiter bildet, oder

2. sofern nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaats oder des jeweiligen Bundeslandes keine bestimmte Berufsausbildung zur Ausübung der Tätigkeit als Betriebsleiter erforderlich ist, eine im Gebiet des Herkunftsstaats oder im jeweiligen Bundesland in den der Antragstellung vorangegangenen zehn Jahren ausgeübte Berufspraxis von

a) zweijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder einer entsprechenden Dauer bei Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung gemäß Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder

b) dreijähriger Dauer bei Vollbeschäftigung oder entsprechender Dauer bei Teilzeitbeschäftigung

im Hinblick auf die dabei erworbenen oder vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse mit der nach Abs. 3 erforderlichen fachlichen Befähigung gleichwertig ist.

(6) Kann der Antragsteller weder durch eine Berufsausbildung nach Abs. 5 Z. 1 noch durch eine Berufspraxis nach Abs. 5 Z. 2 eine dem Abs. 3 entsprechende fachliche Befähigung nachweisen, hat die Behörde auszusprechen, dass die fachliche Befähigung nur vorliegt, wenn der Antragsteller die fehlenden Qualifikationen nach seiner Wahl durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrgangs im Sinn des Art. 1 lit. i oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG nachholt. Die Prüfungsgegenstände der vorzuschreibenden Eignungsprüfung sind unter Bedachtnahme auf die dem Antragsteller noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzusetzen.

(7) Die Bestellung des Betriebsleiters ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen binnen zwei Wochen nach Bestellung anzuzeigen.

Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen nach Einbringung der Anzeige die Bestellung zu untersagen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt; andernfalls gilt die Bestellung als genehmigt.

(8) Das Ausscheiden des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen entfallen oder das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nachträglich hervorgekommen ist.

(9) Scheidet der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen, darf der Betrieb bis zur Bestellung eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zwei Monate weiter ausgeübt werden. Die Behörde kann diese Frist auf Antrag des Netzbetreibers bis auf sechs Monate verlängern, wenn ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Betrieb des Elektrizitätsunternehmens auch ohne Betriebsleiter gewährleistet ist.

(10) Die Bestellung eines Betriebsleiters kann unterbleiben, wenn der Netzbetreiber eine natürliche Person ist und selbst die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. In diesem Fall hat der Netzbetreiber das Unterbleiben der Bestellung eines Betriebsleiters der Behörde schriftlich anzuzeigen; Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

2. HAUPTSTÜCK

ÜBERTRAGUNGSNETZE

§ 32

Betrieb von Übertragungsnetzen

(1) Der Betrieb eines Übertragungsnetzes darf auf Grund einer Anzeige aufgenommen werden.

(2) Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein Netzplan des Übertragungsnetzes in einem geeigneten, detaillierten Maßstab, in dem auch die angrenzenden und zusammenhängenden Netze (einschließlich der Verteilernetze und Verbindungsleitungen) eingetragen sind;

2. eine Beschreibung der verwendeten technischen Anlagen mit Angaben über die Betriebsweise und Ausführung;

3. ein Konzept über die Kooperation mit den Systemen der anderen angrenzenden Übertragungsnetzbetreiber bzw. mit den Betreibern von angrenzenden Netzen mit einer Spannung von 110 kV und darüber.

(3) Die Behörde hat auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob ein Übertragungsnetz vorliegt.

3. HAUPTSTÜCK

VERTEILERNETZE

§ 33

Betrieb von Verteilernetzen

Der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb eines räumlich abgegrenzten bestimmten Versorgungsgebiets bedarf einer Konzession.

§ 34

Konzessionsverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung der Konzession ist bei der Behörde schriftlich einzubringen. In zweifacher Ausfertigung sind anzuschließen:

1. eine Beschreibung der Art und des Umfangs der geplanten Versorgung mit elektrischer Energie;

2. ein Plan des vorgesehenen Versorgungsgebiets mit Darstellung der Gebietsgrenze (Konzessionsplan).

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Konzession sind jedenfalls zu hören:

1. die Wirtschaftskammer OÖ.;

2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;

3. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

4. die Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (Landarbeiterkammer);

5. die Gemeinden, die im vorgesehenen Versorgungsgebiet, wenn auch nur teilweise, liegen;

6. jene Betreiber von Verteilernetzen, die an das vorgesehene Versorgungsgebiet angrenzen und jene Betreiber von Übertragungsnetzen, deren Netz das vorgesehene Versorgungsgebiet berührt.

§ 35

Konzessionserteilung

(1) Die Behörde hat über einen Antrag auf Erteilung der Konzession mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Konzession darf nur einer natürlichen Person, einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft erteilt werden.

(3) Die Konzession ist zu erteilen, wenn

1. für das vorgesehene Versorgungsgebiet keine Konzession besteht,

2. die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Versorgung mit elektrischer Energie (Anschluss- und Versorgungspflicht sowie Versorgungssicherheit) nicht beeinträchtigt werden,

3. erwartet werden kann, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten sowie eine ausreichende, sichere und kostengünstige Versorgung des Gebiets mit elektrischer Energie zu gewährleisten,

4. die Voraussetzungen für den Ausschluss des Konzessionswerbers von der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 13 GewO 1994 nicht vorliegen und

5. der Konzessionswerber, sofern er eine natürliche Person ist, voll geschäftsfähig ist.

(4) Die Konzession kann befristet erteilt werden, wenn das Vorliegen einzelner Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht auf Dauer gewährleistet ist. Die Konzession ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen.

(5) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebs durch das Verteilerunternehmen festzusetzen. Die Frist ist auf Antrag des Konzessionsinhabers angemessen, höchstens jedoch um insgesamt fünf

Jahre zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebs auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten verzögert hat und der Antrag auf Fristverlängerung vor dem Ablauf der Frist eingebracht wurde.

§ 36

Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt durch:

1. Ablauf der gemäß § 35 Abs. 4 und 5 festgesetzten Fristen;

2. Tod des Konzessionsinhabers;

3. Entziehung;

4. Verzicht;

5. Untergang der juristischen Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft, soweit es sich nicht um eine Umgründung handelt;

6. Konkurs des Konzessionsinhabers oder Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens.

§ 37

Entziehung der Konzession

(1) Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. dem Betreiber die Fortführung des Betriebs gemäß § 44 Abs. 3 untersagt wurde oder

2. die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 nicht mehr vorliegen oder

3. der Konzessionsinhaber mindestens dreimal wegen vorsätzlicher Übertretung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Landesgesetz bestraft worden ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Person des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der Konzession zu befürchten ist oder

4. der Konzessionsinhaber das Pachtverhältnis mit einem Pächter aufrecht erhält, dessen Bestellung aber von der Behörde nicht genehmigt oder widerrufen wurde oder

5. der Konzessionsinhaber seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters gemäß § 31 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Behörde nicht nachkommt.

(2) Das Wirksamwerden des Entzugs ist so festzusetzen, dass die ordnungsgemäße Versorgung gewährleistet ist.

§ 38

Umgründung

(1) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung, insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Spaltungen und Realteilungen, gehen die zur Fortführung des Betriebs erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer über, wenn der Nachfolgeunternehmer die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung erfüllt.

(2) Der Nachfolgeunternehmer hat der Behörde den Übergang der

Konzession unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb von vier Wochen nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

§ 39

Verpachtung

(1) Der Inhaber einer Konzession für den Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens kann die Ausübung der Konzession einem Pächter übertragen, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt. Der Pächter muss die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllen. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

(2) Die Bestellung eines Pächters ist der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen binnen zwei Wochen nach Bestellung anzuzeigen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen nach Einbringung der Anzeige die Bestellung zu untersagen, wenn der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt; andernfalls gilt die Bestellung als genehmigt.

(3) Das Ausscheiden des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung ist der Behörde vom Konzessionsinhaber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen entfallen oder das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nachträglich hervorgekommen ist.

§ 40

Erneuerbare Energieträger und Abnahmepflicht

(1) Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche elektrische Energie aus Stromerzeugungsanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 5 MVA, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, abzunehmen, soweit diese Stromerzeugungsanlagen in ihrem System eingerichtet sind. Diese Abnahmepflicht besteht für elektrische Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die die erzeugte elektrische Energie zur Gänze in das Verteilernetz einspeisen bzw. für Eigenerzeuger nur hinsichtlich des Überschussstroms. Bei Verweigerung der Abnahme ist § 24 Abs. 1 Z. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Über das Bestehen der Abnahmepflicht entscheidet im Zweifelsfall die Behörde.

(2) Die Abnahmepflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht für Stromerzeugungsanlagen, mit denen eine Versorgung von Endverbrauchern durchgeführt wird.

(3) Betreiber von Verteilernetzen haben spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche elektrische Energie aus Stromerzeugungsanlagen im Bundesgebiet, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Geothermie, Deponie- oder Klärgas, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, in einem steigenden Ausmaß zu beziehen (Abnahmepflicht) oder selbst zu erzeugen. Im Jahr 2005 ist ein Anteil von 3 % dieser erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen elektrischen Energie zu erreichen. Zum Zweck des Bezugs aus derartigen Anlagen haben Betreiber von Verteilernetzen auch das Recht, diese elektrische Energie aus eigenen Anlagen und Anlagen von Erzeugern außerhalb ihres Versorgungsgebiets sowie von Anlagen anderer Netzbetreiber zu beziehen, oder ein gemeinsames Unternehmen zu gründen, das solche Anlagen in Oberösterreich errichtet und betreibt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aus bestehenden Anlagen erzeugte oder bezogene

elektrische Energie auf Basis dieser erneuerbaren Energieträger sind in diesen Prozentanteil einzurechnen.

(4) Wenn Betreiber von Verteilernetzen in Oberösterreich Anlagen gemäß Abs. 3 durch ein gemeinsames Unternehmen errichten oder betreiben, können jene Betreiber von Verteilernetzen, die sich an den gemeinsamen Aufgaben mindestens entsprechend dem Anteil der an Endverbraucher in ihrem Verteilernetz abgegebenen elektrischen Energie beteiligen, sich die erreichten Ziele gemäß Abs. 3 anteilsmäßig anrechnen.

(5) Betreibern eines Verteilernetzes, die ab dem Jahr 2006 im Kalenderjahr nicht den gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Prozentanteil der in dieser Bestimmung genannten erneuerbaren Energieträger an der für die Abgabe an Endverbraucher erforderlichen elektrischen Energie erreichen, hat die Behörde alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr eine Ausgleichszahlung mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die Ausgleichszahlung nicht an Endverbraucher weitergegeben werden darf.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem im Kalenderjahr tatsächlich erreichten Prozentanteil und dem gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Prozentanteil, berechnet in Kilowattstunden, vervielfacht um einen durch Verordnung jährlich festzusetzenden Betrag. Dieser Betrag hat dem durchschnittlichen Marktpreis einer Kilowattstunde elektrischer Energie auf Basis der im Abs. 3 genannten erneuerbaren Energieträger im vorangegangenen Kalenderjahr zu entsprechen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(7) Für die Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichszahlung sind das AVG und das VVG anzuwenden. Die Ausgleichszahlung wird nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Ausgleichszahlung vorgeschrieben wurde, fällig.

(8) Die Erträgnisse der Ausgleichszahlung sind zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis der im Abs. 3 genannten erneuerbaren Energieträger oder von energiesparenden Maßnahmen zu verwenden.

4. TEIL

VERSORGUNG VON KUNDEN

§ 41

Recht zur Allgemeinversorgung

(1) Betreiber von Verteilernetzen haben das Recht, innerhalb ihres Versorgungsgebiets alle Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen (Recht zur Allgemeinversorgung). Die Kunden in diesem Versorgungsgebiet haben die elektrische Energie beim Betreiber des Verteilernetzes zu beziehen.

(2) Vom Recht zur Allgemeinversorgung bzw. von der Pflicht, die elektrische Energie beim Betreiber des Verteilernetzes gemäß Abs. 1 zu beziehen, sind ausgenommen:

1. unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger;

2. zugelassene Kunden, die mit unabhängigen Erzeugern oder Eigenerzeugern innerhalb des Versorgungsgebiets Lieferverträge abgeschlossen haben;

3. zugelassene Kunden, die mit Erzeugern außerhalb des Versorgungsgebiets Lieferverträge abgeschlossen haben;

4. Betriebsstätten und Konzernunternehmen von Elektrizitätsunternehmen

sowie Erzeuger, sofern diese gemäß den §§ 46 und 47 in Verbindung mit § 22 versorgt werden;

5. Kunden, die von Anlagen versorgt werden, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Betreibers des Verteilernetzes oder eines Kunden im Versorgungsgebiet bescheidmäßig festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Allgemeinversorgung besteht.

§ 42

Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht

(1) Betreiber von Verteilernetzen haben mit Endverbrauchern im Versorgungsgebiet, für die das Recht zur Allgemeinversorgung besteht, zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden und zu den Allgemeinen Tarifpreisen privatrechtliche Verträge über den Anschluss und die ordnungsgemäße Versorgung mit elektrischer Energie abzuschließen (Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht). Die Endverbraucher im Versorgungsgebiet haben ein Recht auf Abschluss derartiger Verträge.

(2) Die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht bzw. das Recht auf Abschluss von Verträgen gemäß Abs. 1 besteht nicht

1. soweit der Anschluss oder die Versorgung sowie die Reserve- oder Zusatzversorgung dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

2. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen,

3. für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, dass deren Installation aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Anschlusswerbers oder des Betreibers des Verteilernetzes bescheidmäßig festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht.

§ 43

Versorgungssicherheit

(1) Elektrizitätsunternehmen, die Kunden versorgen, haben die Sicherstellung der Versorgung zu gewährleisten (Versorgungssicherheit). Zu diesem Zweck hat das Elektrizitätsunternehmen ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz unter Beachtung des Umweltschutzes zu erhalten.

(2) Die Versorgungssicherheit von Kunden ist erforderlichenfalls durch vertragliche Vereinbarungen mit anderen Elektrizitätsunternehmen über Reserve- oder Zusatzversorgung bzw. Netzdienstleistungen zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.

§ 44

Einweisung

(1) Kommt ein Elektrizitätsunternehmen, das Kunden versorgt, seinen Pflichten nicht nach, hat ihm die Behörde mit Bescheid aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur vorübergehenden Erfüllung der Pflichten eines Elektrizitätsunternehmens ganz oder teilweise heranziehen.

(3) Sind die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines Elektrizitätsunternehmens nicht zu erwarten ist oder kommt ein Elektrizitätsunternehmen dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach, ist diesem Elektrizitätsunternehmen der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und ein anderes Elektrizitätsunternehmen zur dauernden Übernahme der Versorgung zu verpflichten.

(4) Dem verpflichteten Elektrizitätsunternehmen hat die Behörde auf dessen Antrag den Gebrauch des Übertragungs- oder Verteilernetzes des Elektrizitätsunternehmens, das von der Untersagung gemäß Abs. 3 betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheids gemäß Abs. 3 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Elektrizitätsunternehmens das in Gebrauch genommene Netz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, wobei für das diesbezügliche Verfahren § 19 sinngemäß gilt.

(6) Anlässlich einer Verpflichtung gemäß Abs. 2 und 3 hat die Behörde auch die erforderlichen Anordnungen bezüglich der Rechte und Pflichten der beteiligten Elektrizitätsunternehmen zu treffen.

§ 45

Versorgung einer Verbrauchsstätte

(1) Der Endverbraucher, der die Versorgung einer Verbrauchsstätte aufnimmt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat das Verteilerunternehmen, in dessen Gebiet die Verbrauchsstätte liegt, davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Gewährleistung der elektrotechnischen Sicherheit und der Versorgungssicherheit hat sich ein Endverbraucher, der elektrische Energie innerhalb einer Verbrauchsstätte verteilt, beim Betrieb seines Netzes eines fachlich Befähigten zu bedienen. Die Bestimmungen über den Nachweis der fachlichen Befähigung eines Betriebsleiters (§ 31) gelten sinngemäß.

(3) Der Endverbraucher, der elektrische Energie innerhalb einer Verbrauchsstätte verteilt, hat die Abrechnung darüber gesondert auszuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Behörde hat auf Antrag des Endverbrauchers oder erforderlichenfalls von Amts wegen festzustellen, ob eine Verbrauchsstätte vorliegt.

§ 46

Versorgung über Direktleitungen

Erzeuger und Netzbetreiber haben einen Rechtsanspruch auf Versorgung ihrer eigenen Betriebsstätten, Konzernunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung.

§ 47

Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger

(1) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger haben einen Rechtsanspruch darauf,

1. in jenem Ausmaß, in dem sie elektrische Energie aus Anlagen abgeben, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermische Energie, Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden, mit allen Kunden innerhalb und außerhalb des Landesgebiets Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit elektrischer Energie zu beliefern;

2. in allen übrigen Fällen mit zugelassenen Kunden innerhalb und außerhalb des Landesgebiets Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese mit elektrischer Energie zu beliefern;

3. unbeschadet ihres Rechts auf Netzzugang, die in Z. 1 und 2 Genannten auch über Direktleitungen zu versorgen;

4. Betreiber von Verteilernetzen auf Grund von Direktverträgen gemäß § 40 Abs. 1 mit elektrischer Energie zu beliefern;

5. einen Zugang zum Netz auszuhandeln, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen.

(2) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger, die zur Versorgung von zugelassenen Kunden die Errichtung und den Betrieb von Leitungsanlagen nach starkstromwegerechtlichen Vorschriften beantragen, sind hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen Netzbetreibern gleichgestellt.

(3) Unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger sind verpflichtet, der Behörde jene Daten bekanntzugeben, die zur Aufrechterhaltung jener Netze, die von ihnen maßgeblich beeinflusst werden, erforderlich sind. Erforderlichenfalls ist die Bekanntgabe dieser Daten bescheidmäßig aufzutragen.

5. TEIL

ZUGELASSENE KUNDEN

§ 48

Zugelassene Kunden

(1) Endverbraucher sind zugelassene Kunden, sofern deren Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. Februar 1999 den Wert von 40 GWh,

2. ab 19. Februar 2000 den Wert von 20 GWh,

3. ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat. Der Verbrauch berechnet sich je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung.

(2) Betreiber von Verteilernetzen, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind, sind jedenfalls ab dem 19. Februar 1999 zugelassene Kunden. Sonstige Betreiber von Verteilernetzen sind zugelassene Kunden, sofern deren unmittelbare Abgabe an Endverbraucher im vorausgegangenen Abrechnungsjahr

1. ab 19. Februar 2002 den Wert von 40 GWh,

2. ab 19. Februar 2003 den Wert von 9 GWh

überschritten hat.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eines Endverbrauchers, eines Betreibers eines Verteilernetzes oder von Amts wegen im Einzelfall bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen.

6. TEIL

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 49

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Ist für eine Stromerzeugungsanlage auch eine Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, zu deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens und zur Entscheidung in ihrem Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung zweckmäßig scheint. In diesem Fall hat die Koordinierung gemäß § 13 durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 50

Landeselektrizitätsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Landeselektrizitätsbeirat einzurichten. Der Landeselektrizitätsbeirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten aus.

(2) Dem Landeselektrizitätsbeirat gehören als Mitglieder an:

1. das für die Angelegenheiten des Energiewesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

2. je ein Vertreter auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien;

3. ein Vertreter der mit der Vollziehung des Energierechts betrauten Abteilung des Amts der Landesregierung;

4. ein Bediensteter des Amts der Landesregierung, der über qualifizierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Energiewirtschaft verfügt;

5. ein Bediensteter des Amts der Landesregierung, der über qualifizierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik und des Energiewesens verfügt;

6. der Landesenergiebeauftragte des Landes Oberösterreich;

7. der Oö. Umweltanwalt;

8. ein Mitglied auf Vorschlag des Energiesparverbandes für Oberösterreich;

9. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Übertragungsnetzbetreiber;

10. drei Mitglieder aus dem Kreis der Verteilernetzbetreiber, wobei diese Netzbetreiber nicht bereits durch Mitglieder nach Z. 9 vertreten sein dürfen**;**

11. ein Vertreter auf Vorschlag der Wirtschaftskammer OÖ;

12. ein Vertreter auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;

13. ein Vertreter auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;

14. ein Vertreter auf Vorschlag der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich (Landarbeiterkammer);

15. ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Oberösterreich;

16. ein Vertreter auf Vorschlag der Industriellenvereinigung Oberösterreich;

17. ein Vertreter auf Vorschlag des Oberösterreichischen Gemeindebundes;

18. ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Z. 2 bis 18 werden mit ihrer Zustimmung von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist die Bestellung von Mitgliedern auf Vorschlag erforderlich, hat die Landesregierung die Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern; wird ein solcher Vorschlag nicht binnen vier Wochen erstattet, entscheidet die Landesregierung ohne Vorschlag.

(4) Dem Landeselektrizitätsbeirat können zur Behandlung besonderer Angelegenheiten fallweise Personen mit beratender Stimme beigezogen werden, die auf dem betreffenden Gebiet besondere Fachkenntnisse besitzen.

(5) Der Landeselektrizitätsbeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landeselektrizitätsbeirat ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlussfähig; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(6) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Funktion anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seines Amts nicht offenbaren oder verwerten. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(8) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied endet, abgesehen vom Fall der Enthebung, durch Ablauf der Amtsdauer, Verzicht, Tod oder rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht oder rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht, die den Verlust der öffentlichen Ämter zur Folge hat. Bis zur Neubestellung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Amt. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(9) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied kann aus wichtigen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amts nicht gewährleistet erscheint, von der Landesregierung seines Amts enthoben werden.

(10) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied oder Ersatzmitglied nachzubestellen.

(11) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landeselektrizitätsbeirats sind in einer Geschäftsordnung, welche der Beirat selbst beschließt, zu regeln; diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 51

Auskunftsrecht und Berichtspflicht

(1) Die Behörde kann von den Elektrizitätsunternehmen Auskünfte über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, soweit es die Vollziehung dieses Landesgesetzes erfordert. Das Elektrizitätsunternehmen

ist verpflichtet, solche Anfragen einschließlich der Vorlage der erforderlichen Unterlagen, Verträge und dgl. innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist schriftlich zu beantworten bzw. zu übermitteln oder die entgegenstehenden Gründe bekanntzugeben. Unterlagen, die nach Auffassung des Elektrizitätsunternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Den Organen der Behörde ist jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren und es sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Organe haben sich unter möglichster Schonung von Rechten der jeweils geeigneten noch zum Ziel führenden Mittel zu bedienen.

(3) Die Netzbetreiber haben bis spätestens 31. März jeden Jahres der Behörde über die Erfüllung der Pflichten gemäß § 29 Abs. 1 und 3 und § 40 Abs. 3 unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten.

(4) Elektrizitätsunternehmen haben den Abschluß

1. von Stromlieferungsverträgen, die den Bezug von elektrischer Energie zur oberösterreichischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, oder

2. von Stromlieferungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 120 Millionen kWh im Jahr, die den Bezug von elektrischer Energie aus dem Gebiet der Europäischen Union zum Gegenstand haben,

der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung oder Berichterstattung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 52

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Landesgesetz erforderlich sind und die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die ihr zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Landesgesetz zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an diesen Verfahren;

2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden;

3. ersuchte oder beauftragte Behörden;

4. die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirats;

5. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 53

Berichte

Die Behörde hat bis spätestens 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einen Bericht über die Erfahrungen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts im Sinn der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und der Vollziehung dieses Landesgesetzes vorzulegen. Gleichzeitig ist dieser Bericht den im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

7. TEIL

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 54

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 6 eine Stromerzeugungsanlage ohne elektrizitätsrechtliche Bewilligung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,

2. entgegen den §§ 25 und 26 die Allgemeinen Bedingungen nicht, nicht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Genehmigung der Behörde erlässt oder ändert oder entgegen § 28 nicht veröffentlicht,

3. entgegen § 27 Abs. 3 trotz Aufforderung geänderte Allgemeine Bedingungen nicht zur Genehmigung vorlegt,

4. entgegen § 29 seinen Pflichten als Netzbetreiber nicht nachkommt,

5. entgegen § 32 Abs. 1 ein Übertragungsnetz ohne Anzeige betreibt,

6. entgegen § 33 ein Verteilernetz ohne Konzession betreibt,

7. entgegen § 40 Abs. 1 der Abnahmepflicht nicht nachkommt,

8. entgegen § 41 elektrische Energie bei einem anderen als dem Betreiber des Verteilernetzes des betreffenden Versorgungsgebiets bezieht,

9. entgegen § 42 der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht nicht nachkommt,

10. entgegen § 47 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe von Daten trotz Aufforderung nicht nachkommt,

11. bescheidmäßige Anordnungen (Aufträge) der Behörden auf Grund dieses Landesgesetzes nicht bescheidgemäß erfüllt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 51 Abs. 1 und 2 eine verlangte Auskunft ohne ausreichende Gründe innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt oder Organen der Behörde den Zutritt verweigert oder seiner Berichts- oder Mitteilungspflicht gemäß § 51 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt;

2. entgegen § 15 Abs. 1 (Betriebseinstellung), § 31 Abs. 7, 8 und 10 (Betriebsleiter), § 38 Abs. 2 (Übergang der Konzession), § 39 Abs. 2 und 3 (Pächter) und § 45 Abs. 1 (Verbrauchsstätte) seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Soweit gemäß § 31 Abs. 1 auch der Betriebsleiter der Behörde gegenüber für die Einhaltung der dem Konzessionsinhaber treffenden Verpflichtungen verantwortlich ist, trifft auch ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 und 2.

8. TEIL

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 55

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998;

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/1998;

- Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBl. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1998.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- "Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie": Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20;

- "Elektrizitätstransitrichtlinie": Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S. 30.

- Richtlinie 92/51/EWG: Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juli 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25ff.

§ 56

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungen nach dem Oö. Elektrizitätsgesetz sowie gemäß § 37 des Oö. Elektrizitätsgesetzes als solche geltende Bewilligungen gelten als elektrizitätsrechtliche Bewilligungen nach diesem Landesgesetz. Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 22 Abs. 3 des Oö. Elektrizitätsgesetzes keiner elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung bedurften, gelten im bisherigen Umfang als elektrizitätsrechtlich bewilligt.

(2) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ein Verteilernetz rechtmäßig betreiben, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert.

(3) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes elektrische Energie auf einem Betriebsgelände rechtmäßig verteilen, gelten als Endverbraucher.

(4) Betriebsleiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestellt sind, gelten als nach diesem Landesgesetz genehmigt. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bei einem Netzbetreiber der nach diesem Landesgesetz erforderliche Betriebsleiter nicht bestellt, hat der Netzbetreiber innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Betriebsleiter zu bestellen und dies der Behörde gemäß § 31 Abs. 7 anzuzeigen.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Kunden

gelten als nach diesem Landesgesetz genehmigt.

(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang und den Netzbetrieb zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Bedingungen haben die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang unter Beachtung des § 25 Abs. 2 zu gewähren.

(7) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 54 Abs. 1 anstelle des Betrags von 20.000 Euro der Betrag von 280.000 Schilling und im § 54 Abs. 2 anstelle des Betrags von 2.000 Euro der Betrag von 28.000 Schilling.

Artikel II

Änderung des Starkstromwegegesetzes 1970

Das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und, unabhängig von der Betriebsspannung,

a) zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß den §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden;

b) Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 40 Abs. 3 des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes erzeugten elektrischen Energie dienen".

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung hat jedenfalls auch die Oö. Umweltanwaltschaft Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996."

Artikel III

Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84, wird wie folgt geändert:

Im § 25 Abs. 1 entfallen die Z. 1 und 2.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 19. Februar 1999 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Gesetz vom 16. April 1982, mit dem Angelegenheiten des Elektrizitätswesens geregelt werden (Oö. Elektrizitätsgesetz), LGBl. Nr. 41/1982, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/1993 außer Kraft.

(3) Auf die im Artikel II Z. 1 (§ 3 Abs. 2 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 in der Fassung dieses Landesgesetzes) genannten Leitungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bereits bestanden haben, findet dieses Landesgesetz keine Anwendung.